

D, d. 43

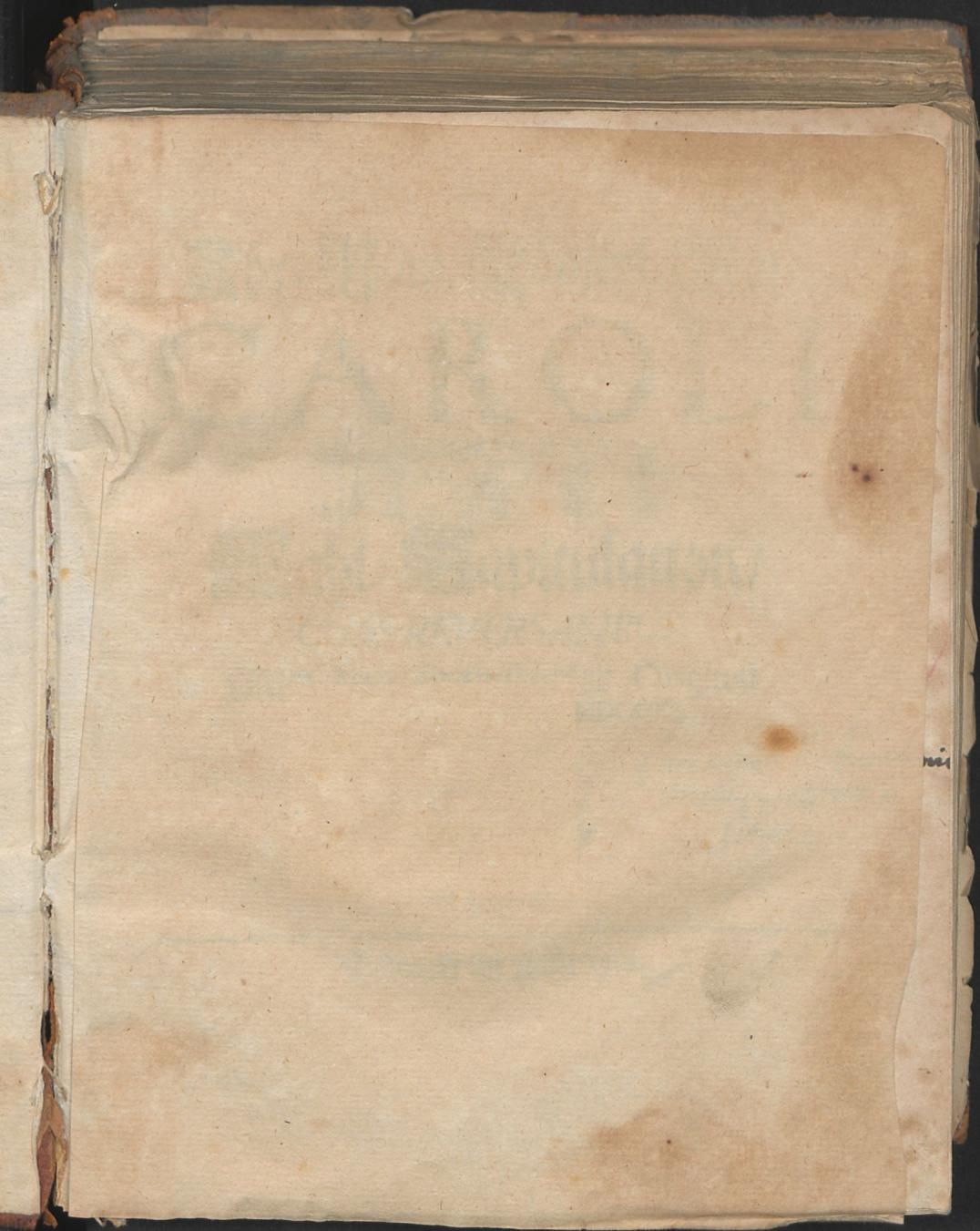
Vork in Poul Oak

[Hk 1190^a]

See

Geleh et Geogr.

2A. 101. X¹⁷⁶



1

Ehr. Röm. Kayserl. Maj.
**CAROLI
SEXTI**

Wahl = Capitulation /
CUM REVERSALIBUS.

Nach dem Franckfurter Original
de 19. Decembr. Anno MDCCXI.
collationirt.



*Canonica S. Joannis
Halbe. 1720.
ww.*

Gedruckt im Jahr 1712.



GAROLI
STIXI



[Faint, illegible handwritten text]

Ms 153978

L571





WIR CARL der
Sechste von Gottes Gnaden/
erwehlter Römischer König/zu
allen Zeiten Mehrerer des
Reichs / Erz-Herkog zu Oesterreich / König zu
Hispanien / beeder Sicilien und Hierusalem /
wie auch zu Hungern und Böhheim / Herkog
zu Burgund und Brabant / Graf zu Habsburg/
zu Flandern und Tyrol / &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff; Als nach
zeitlichem Ableiben Weiland JOSEPHI I. Käyserl. Maje-
stät Christmild- und glorwürdiger Gedächtniß / Wir aus
Schickung des Allmächtigen / durch vorgenommene ordent-
liche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten /
Lotharii Francken zu Maynz / Carl zu Trier / Erz-Bi-
schoffen / &c. und Johann Wilhelm Pfalz- Grafen bey
Rhein / Herkogens in Bayern / &c. des Heil. Römischen
Reichs durch Germanien / Gallien / und das Königreich
Arelaten Erz-Canzlern und respective Erz-Truchsessens/
A 2 Unserer

Unserer lieben Neven / Oheimbs und Churfürsten / wie
 nicht weniger von wegen und an statt Unserer als Kö-
 nigs in Böhmen und Chur-Fürsten / und der Durch-
 leuchtigsten und respectivē Großmächtigen Friederichs
 Augusti Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen / ꝛ.
 Friederichen Königs in Preussen als Churfürsten zu Bran-
 denburg / ꝛ. und Georg Ludwigen Herzogens zu Brauna-
 schweig und Lüneburg / ꝛ. des Heiligen Römischen
 Reichs Erz-Schencken / Erz-Marschallen / Erz-Cämme-
 rer und Erz-Schakmeisters / unserer lieben respectivē
 Brüdern / Oheim und Chur-fürsten / Unserer und ihrer
 Ebden. Ebden. Ebden. gevollmächtigter Bottschaffter /
 Ernst Friederichs Grafen von Windischgrätz / Freyherrn
 von Waldstein und im Thal / ꝛ. Otto Henrichs Frey-
 herrn von Friesen zu Röttha und Geschwitz / ꝛ. Christo-
 phens Burggraff und Grafens von Dhona / Friederich
 Wilhelm / Freyherrn von Schlitz genandt / von Görz /
 ꝛ. zur Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nah-
 mens und Gewalts erhoben / erhöhet / und gesetzt seynd /
 deren Wir Uns auch Gott zu Lob / dem Heiligen Römi-
 schen Reich zu Ehren / und umb der Christenheit und teut-
 scher Nation / auch gemeinen Nutzens willen beladen ;
 Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit
 denselben Unsern lieben Neven / Brüdern / Oheimen
 und Churfürsten vor sich und sämtliche Fürsten und Stän-
 de des Heiligen Römischen Reichs Beding- und Pactes-
 Weiß dieser nachfolgenden Articula vereiniget / verglichen /
 angenommen und zugesagt haben / alles wissentlich und
 Krafft dieses Brieffs.

I. Zum

I.

Um ersten / daß Wir in Zeit solcher unserer Königlich
 Wörden / Ampt und Regierung die Christenheit / den Stuhl
 zu Rom / Päbstl. Heilige. und Christliche Kirche / als dersel-
 ben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sol-
 len und wollen / wie Wir dann auch in alle Wege wollen die Teut-
 sche Nation / das Heil. Römische Reich / und die Churfürsten / als
 dessen förderste Glieder / und des Heil. Römischen Reichs Grund-
 Säulen / insonderheit auch die weltliche Chur. Häuser bey ihrem
 Primogenitur-Recht / ohne dasselbe restringiren zu lassen / befag der
 güldenen Bulle / sonderlich des 13. Tituls / dann auch die Fürsten/
 Prälaten / Grafen / Herren und Stände / (die unmittelbare Freye
 Reichs Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten / geist- und
 weltlichen Wörden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / sonst
 auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen / auch allen und je-
 den Ständen des Reichs ihre freye Stimme und Sitz auff Reichs-
 Tügen lassen / und ohne der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen vor-
 gehende Bewilligung keinen Reichs-Stand / der Sessionem & Votum
 in denen Reichs-Collegiis hergebracht / davon suspendiren und auß-
 schliessen ; Auch keine Fürsten / Grafen und Herren in Fürstlichen
 oder Gräflichen Collegiis, an- oder auffnehmen / sie haben sich dann
 vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum / respectivè Graff-
 oder Herrschafft gnugsam qualificiret / und mit einem Stands-
 würdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Creys eingelassen und
 verbunden / und über solches alles neben dem Churfürstlichen / auch
 dasjenige Collegium und Banck / darinnen sie auffgenommen wer-
 den sollen / in die Admission ordentlich gewilliget / und wollen nicht
 gestatten / daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politi-
 schen und Justitz-Sachen sub quocunqve Prætextu wieder den Frie-
 dens-Schluss / oder auffgerichtete / rechtmäßige und verbindliche
 Pacta vor- oder eingegriffen werde. Wir sollen und wollen auch
 Churfürsten / Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-
 Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten / Frey-
 heiten / Privilegien / die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Con-
 tributionibus gemäß gemachte Uniones, zuborderst aber die unter
 Churfürsten / Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb- Verbrüde-
 rungen / Reichs-Pfandschafften / secundum Instrumentum Pacis, Geo-
 rechtigkeiten / Gebräuche und gute Bewohnheiten / so sie bißhero
 gehabt /

gehabt / oder in Übung gewesen / zu Wasser und Land / auf gebüh-
rendes Ansuchen / ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger
Form confirmiren / sie auch darbey als Römischer König handha-
ben und schützen / und niemanden einig Privilegium darwider er-
theilen ; und / da einige vor / oder bey wärenden Kriegen ertheilet /
so im Friedensschluß nicht approbiret / dieselbe gänzlich cassiren und
annulliren / auch hiermit cassirt und annulliret haben. So viel a-
ber in diesem Articul / den Stuhl zu Rom und Päpstl. Heiligl.
betrifft / wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Chur-
fürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände
(inschließlich derselbigen Religion zugethanen Freyen Reichs- Ritter-
schafft) Uns darmit nicht verbunden haben / gestalten dann auch
gedachte Advocatia dem Religion- und Prophan-auch dem Münster-
und Osnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezo-
gen / noch gebraucht / sondern denen obgedachten Chur- Fürsten
und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher
Schutz geleistet werden solle / wie Wir ihner Chur- Fürsten und
sämtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches / Krafft die-
ses / versprechen / und Uns hiemit darzu verbinden.

II. Wir sollen und wollen das Reich / so viel in Unseren
Kräften ist / schützen und vermehren / Uns keiner Succession oder
Erbshaft desselben anmassen / unterwinden noch unterfangen/
noch darnach trachten / dasselbe auff Uns / Unsere Erben und Nach-
kommen / oder auff Jemanden anders zu wenden / wollen die güldene
Bull mit der auff die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschene-
Extension , den Frieden in Religion-und Prophan-Sachen / den Land-
Frieden / sampt der Handhabung desselben / wie er auff dem zu Aug-
spurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag auffgerichtet / verab-
schiedet / verbessert / auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschie-
den wiederholet und confirmiret worden / sonderlich aber obgedachten
Münster-und Osnabrückischen Friedens-Schluß (der gleichwol / so
viel nemlichen zu Vorthail der Chron Frankreich darinnen enthal-
ten / weilen bekantlich von Reichswegen der jetzt fürnehrende Krieg
aus höchst triftigen Ursachen gegen gedachte Chron declariret wor-
den / nunmehr zerfallen / und ferner nicht mehr verbindlich ist) be-
vorab was so wohl in Art. 4. S. 5. wegen des Rückfals der alten
Päpstlichen Chur-Würde / Erz-Truchessen-Ampts / sampt der O-
bern

bern-Pfalz von der Wilhelminischen auff die Rudolphinische Lineam,
 (als welcher nach dem unterm 2. May 1707. an Unsern Ersten
 Herrn Vorfahren am Reich Glorwürdigster Gedächtnuß von dem
 Churfürstl. Collegio erstatteten und unterm 10. Junii 1708. wie-
 derholeten Gutachten/ auch darauß von Weyland ernandter Seiner
 Majestät unterm 25 besagten Monaths Junii erfolgten Ratification
 vollzogen werden solle) als Art. 5. S. 2. und Art. 8. de Juribus Statu-
 um, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. nach Inhalt dessen alles
 dasjenige / was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-
 Verwandten Ständen (die solcher Religion zugethane freye Reichs-
 Ritter-schafft mit eingeschlossen) und Unterthanen/ in gegenwärtiger
 Capitulation zu gutem verglichen und verordnet / denen welche unter
 ihnen Reformirte genennet werden / zustehen und zu statten kommen
 solle / begriffen/ und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch
 insonderheit alles dasjenige / was bey vorigen Reichs-Tägen verab-
 schiedet und geschlossen worden / und bey Reichs-Tägen ferner für
 gut befunden und geschlossen werden möchte / gleich wäre es dieser
 Capitulation von Worten zu Worten einverleibt/ steht/fest und un-
 brüchlich halten/ und unter keinerley Vorwand/ er seye wer der wolle/
 ohne Churfürsten/Fürsten und Stände auff einem Reichs-oder Ordi-
 nari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten/son-
 dern dasselbe gebührend handhaben/und darwieder niemand beschwe-
 ren/noch durch andere beschwehren lassen/ auch nicht gestatten/das in
 Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen
 Executions-Recess, und denen mit anderen habenden Pactis entgegen/ ver-
 gewaltiget / graviret oder turbiret werde/ wie auch / das an einigen Or-
 then / von welchen das Instrumentum Pacis disponiret / in Ecclesiasticis
 & Politicis sub quocunqve Prætextu oder ungleicher Auslegung des-
 selben / dargegen / oder wieder die im Reichs-Abschied de Anno 1555.
 einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt wer-
 de / desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Ge-
 sätze / so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu
 Augspurg auffgerichtet/und mehrerwehntem Friedens-Schluss nicht
 zu wieder seynd/ erneuereu / und dieselbe mit Consens Churfürsten/
 Fürsten / und Ständen / wie es des Reichs Belegenheit jederzeit
 erfordert / bessern / keines weges aber ohne Churfürsten / Für-
 sten und Ständen auff Reichs-Tägen gleichmäsig vorgehende
 Bewilli-

Bewilligung ändern / vielweniger neue Ordnungen und Befehle im Reich machen / noch allein die Interpretation der Reichs-Satzung und Friedens-Schlusses vornehmen / sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tägen damit verfahren / zuvor aber darinn nichts verfügen / noch ergehen lassen zumahlen auch diejenige / so sich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluss / und darinn bestättigten Religions-Frieden / als ein immerwehrendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbst zuschreiben / oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dardurch nur Aufrubr / Zwytracht / Mißtrauen und Land im Reich angerichtet wird) unternehmen würden / oder solten / gebührend abstraffen / die Schrifften und Abdruck cassiren / und gegen die Authores sowohl als Compli-ces, wie erstgemeldet / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Friedens-Schluss eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen / und rühren woher sie wollen / nach besagt erstgedachten Friedens-Schlusses verworffen und vernichten / wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd / auch weder Unserem Reichs-Hofrath noch dem Bücher-Commisario zu Franckfurt am Mayn verstaten / daß jener auff des Fiscals oder eines andern angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censur und Confiscirung deren Bücher / einem Theil mehr als dem andern favorisire.

III. Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulendes Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten / denenselben / wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation gesehen / also auch furohin das Prædicat respectivè Hochwürdigst / und Durchleuchtigst / zulegen / und darmit continuiren / so dann in wichtigen Sachen / so das Reich antreffen / nach Anleitung der gültigen Bulle / jedoch dem Friedens-Schluss ohne Abbruch / ihres Rahts / Bedenkens und Gutachten Uns gebrauchen / auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen / sie bey ihrer wohlverlangten Chur-Würde / und sonderbahren Rechten / Hoheiten / Præ-Eminenzen und Prærogativen erhalten / den mit Einwilligung gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Erz-Schatzmeister-Amt auff Maas und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlusss vom 30. Jun. 1708. und 13. Jan. 1710. handhaben und manuteniren

teniren / wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische
 Vereinigung der Churfürsten / als welche ohne das mit Genehmhal-
 tung und Approbation der vorigen Käysern rühmlich auffgerichtet/
 und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits
 untereinander gut befinden und vergleichen möchten / auch Unsers
 Theils approbiren und confirmiren / jedoch dem Instrumento Pacis
 und andern Reichs-Satzungen / auch denen von Fürsten und Stän-
 den (die ohnmittelbare Reichs - Ritterschafft mit eingeschlossen)
 hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig ; Als
 auch Uns geziehen will / und wir hiermit versprechen / die Römi-
 sche Königliche Erohn fürderlichst zu empfangen / so sollen und wol-
 len Wir alles dasjenige darbey thun / so sich derenthalben gebühret/
 auch alle und jede Churfürsten / um ihr Ampt zu versehen / zu solcher
 Eröhnung erfordern / und / was zwischen beeden Churfürsten zu
 Maynz und Eöln wegen der unter ihnen der Eröhnung halber ent-
 standener Irzungen gültlichen beygeleget und verglichen worden /
 das wollen Wir hiemit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben ;
 Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / ihre Nachkommen
 und Erben / bey ihrer freyen Wahl-Berechtigkeit / nach Inhalt der
 güldenen Bulle / verbleiben lassen / und nachdeme von Churfürsten
 und Fürsten ohnlängsthin zu Regenspurg nach Anleitung Articuli
 octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königs bey
 Lebzeiten eines erwählten und regierenden Römischen Käyfers gehan-
 delt und verglichen worden / daß die Churfürsten nicht leichtlich zur
 Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten / es wäre
 dann / daß entweder der erwählte und regierende Römische Käyser
 sich aus dem Römischen Reich begeben / und beständig oder allzulang
 auffhalten wolte / oder derselbe wegen seines hohen Alters oder be-
 harrlicher Ohnpflichtigkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte /
 oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft / daran des Heil-
 Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen / erforderte /
 einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Käyfers
 zu erwählen / und dann / daß in solchem ein und andern angereget /
 wie auch erstgedachten Nothfall die Wahl eines Römischen Königs
 durch die Churfürsten / mit oder ohne des regierenden Römischen
 Käyfers Consens, wann derselbe auff angelegte Bitte ohne erhebliche
 Ursache verweigert werden solte / vorgenommen / und damit der gül-
 denen

denen Bulle / auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragen den Umpf und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfassenden Schluß / wie hiermit beschiehet / für genehm und Uns deme gemeinlich und conform halten. Wir lassen auch zu / daß die Churfürsten je zu Zeiten / vermög der güldenen Bulle / und nach Gelegenheit und Zustandt des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft / auch / so sie beschwerliches Obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen / daß Wir auch nicht verhindern noch irren / und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämptlich oder sonderlich schöpfen und empfangen / sondern Uns in deme und andern der güldenen Bulle gemäß / gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios des Reichs / wie von Alters hero auff sie kommen und die güldene Bulle / alte Rechte / und andere Gesäße oder Freyheiten vermögen / so es zu Fällen kommen oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird / bey ihrem gesonderten Rath / in Sachen das Heilige Römische Reich belangend / geruhiglich bleiben und ganz ungekränkt lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und deren Jura, sampt was denenselben anhängig / von jemanden disputirt oder bestritten werden; Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme gedrunghen würden / daß doch keines Wegs seyn soll / das alles solle nichtig seyn.

Wir sollen und wollen auch alles das / so durch die zween des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien inmittler Zeit der Vacanz / und bis Wir die Wahl Capitulacion in Person hegeschworen / folglich das Regiment würtelich angetreten / laut der güldenen Bulle / und Vermög der Reichs Ordnungen gehandelt und verlichen / genehm halten / auch confirmiren und ratificiren / in der allerbeständigsten Form / wie sich dasselbige gezeimet und gebühret.

Nachdemahin sich auch eine Zeitlang zugetragen / daß außländische Potentaten / Fürsten / Republicquen Gesandte / und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand / als wären die Republicquen vor gecrönte Häupter / und also denenselben in Würden gleich zu achten / an denen Käyserlichen und Königlichcn Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten pretendiren wollen; So

So sollen und wollen Wir inskünftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach/ daß neben denen Churfürstlichen Gesandten deren recht Titulirter und geerbteter regierender ausländischer Königen/Königlichen Wittiben/ oder Pupillen (denen die Regierung/ so bald Sie ihr gebührendes Alter erreicht/ zuführen zusiehet/ und inmittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Botschaffter zugleich vorhanden wären/ so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten/ diese aber allen anderen aufwärtiger Republicqven Gesandten/ und auch denen Fürsten in Person/ ohne Unterscheid vorgehen/ und unter Ihnen/ nemlich denen Churfürstlichen Gesandten *Prima ordinis*, es mögen auch deren mehr als einer seyn/ an Unserm Kayserlichen Hoff/ auch sonst an allen Orten/ in/ und außtr dem Reich keine distinction mehr gemacht/ sondern allen und jeden gleiche honores in allem/ wie denen Königlichen Gesandten/ gegeben werden; Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun/ daß denen Churfürsten selbst/ Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten/ und darwider von frembder Regenten und Republicqven Gesandten/ oder anderen/ an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hoff/ oder/ wo es sich sonst begeben könnte/ nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Eröhnungen und anderen Reichs-Solennitäten denen immediat Reichs-Graffen und Herren/ die im Reich Sessionem & Votum haben/ vor anderen Auß- und Inländischen Graffen und Herren/ wie auch Kayserlichen Räten und Cammer-Herren/ und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern/ weilen Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht/ deswegen Ihnen auch billig/ wie bey denen Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten/ also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle/ und was dem anhänget/ gelassen/ und ebenmäßig außser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hoff und allen Orten observiret werden. Wir wollen auch die Verfügung thun/ wann der Churfürsten Ambts-Berwesere und Erb-Nembter bey Unserem Kayserlichen Hoff begriffen/ daß dieselbe jederzeit/ und insonderheit/ wann und so oft Wir auff Reichs-Wahl und anderen dergleichen Tügen Unsern Kayserlichen Hoff begeben/ oder Sachen vorfallen/ darzu die Erb-Nembter zu gebrauchen seynd/ in gebührendem Respect gehalten/ und ihnen von

Unseren Hoff-Aemtern keines Wegs vor, oder eingegriffen werde; oder / da je wegen Abwesenheit ihrer Stellen mit berührten Unseren Hoff-Aemtern je zuweilen ersetzt werden sollen; So wollen Wir jedoch / daß ihnen denen Churfürstlichen Ampts, Berweesern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern / die von solchen Berrichtungen fallende Nutzbarkeiten / weniger nichts / als ob Sie dieselbe selbstn verrichtet und bedienet / ohnweigerlich gefolget / und gelassen / und nicht von denen Hoff-Aemtern entzogen werden. Und weilen bey Aufrichtung der Policy, und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen / und solche Ordnung in Unserm Rahmen zu publiciren dem Erz-Marschallen-Ampt zu kommet und gebühret / so solle von Unserem Hoff-Marschallen-Ampt oder andern weder unterm Prætext Kayserlichen Commission noch sonstn darinnen / so zu solchem Reichs-Ampt gehörig ist / Hinderung gemacht / und etwas Nachtheiliges concediret werden / gleichwohl aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Ampt dependirenden Ampts-Berrichtungen durch unsere Lands-Regierung / oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

IV. In allen Berachtschlagungen über die Reichs-Geschäften / insonderheit diejenige / welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt / und dergleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen / und ohne derselben Reichs-Tägige freye Bestimmung in solchen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Wir sollen und wollen auch uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten / Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben / weniger das Reich in frembde Kriege impliciren / sondern Uns aller Assistent, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet / gänzlich enthalten / auch kein Gezänk / Behete noch Krieg in, und außserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand / wie der auch seye / oder Bündniß mit Ihnen machen / es geschehe dann solches mit der Churfürsten / Fürsten und Ständen Consens auff offenem Reichs-Tag / oder zum wenigsten der sämtlichen Churfürsten Vorwissen / Raht und Einwilligung / dergleichen Reichs-Kriege / so dann nach Inhalt der Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung und des Instrument

menti Pacis geführt / auch die Generalität sampt denen von Uns / und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen bestellten Kriegs- Rahts Directorn und Rähten / so wohl als das ganze Kriegs- Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle / wie solches alles die auff solche Reichs- Kriegs- Fälle ergangene Reichs- Schlüsse erforderen / und mit sich bringen / wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden / mögen Wir Uns aller dem Reich un- nachtheiliger Hülff gebrauchen. Jedoch sollen und wollen Wir weder in mehrerem solchem Krieg / noch auch sonst in der Chur- fürsten / Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Bestim- gen von neuem anlegen oder bauen / noch auch zerfallene oder zu- wiederum erneueren / vielweniger anderen solches gestatten oder zu- lassen / inmassen dieses allein die Lands- Herren nach denen Reichs- Satzungen in Ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd ; So dann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden ohne Churfür- sten / Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung schließen / und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn / damit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänd- erte / zu der bedrückten Ständen und deren Untertanen Consola- tion in den alten denen Reichs- Fundamental - Gesetz- und Friedens- Schlüssen / (worunter doch die Augspurgische Confessions- Verwandte den Risynovischen Frieden nicht verstanden haben wollen / die Catholi- sche aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) ge- messen Stand restituiret werde / absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige / was zu Münster und Osnabrück zwischen Unseren Vorfahrern am Reich dem Heiligen Römischen Reich und sämtl- chen Churfürsten / Fürsten und Ständen an einem / dann denen mit pacificirenden Erohnen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden / ohnverbrüchlich halten / darwider weder vor Uns etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten / wordurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränct / betrübt oder gebrochen werde ; Und diewe- len denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbun- gen anzustellen / wohl verstattet wird / auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs- Constitutionibus vorhin zur Gnüge ver- sethen / wie weit einem Stand / oder angefassnem des Reichs / sich bey auswärtigen in Kriegs- Diensten zu begeben oder einzulas- sen

fen erlaubt / so sollen und wollen Wir / dafern etwann von Uns oder andere einiges Volk im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde / zuvorderst dahin sehen / daß das Reich der Mannschafft nicht entblößet werde / auch die Verfügung thun / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs sampt allen dessen angehörigen bey obbemeldter Werbung mit Versammlung / Durchfuhr / Einquartirungen / Muster-Plätzen oder sonsten in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones, und das Instrumentum Pacis nicht beschwert / oder darwider verfahren werde / und nachdem auch je zu weilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer / Stifter / Graff- und Herrschaffen / ohne einig Recht / und Befugniß durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andern Kriegs- Angelegenheiten höchst beschweret werden / und dabero des so theuer erworbenen Friedens- Schlusses in nichts gemessen mögen / viel mehr dem Reich entzogen / und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen ; Als versprechen Wir nicht allein durch eyferige Interposition die Abstellung zu befördern / sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nächst angelesenen Cräyß-Ständen die Vorsehung zu thun / daß ermeldehten ohnmittelbahren Fürstenthümern / Stiftern / Graff- und Herrschaffen kräftiglich assistirt, und sie bey ihren zustehenden Immediat per omnia gelassen werden / bey welchem allem Wir Churfürsten / Fürsten und Stände / imgleichen die freye Reichs-Ritterschafft / sampt deren allerseits Landen / Leuten und Untertanen nach Vermögen schützen / manutentiren und handhaben / und darwieder in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

V. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des Heil. Römischen Reichs Stände mit Cankley-Geldern / Nachreisen / Auflagen / und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren / auch in zugelassenen nothdürftigen unberzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen / es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten / anderst nicht / als mit Raht / Wissen und Bewilligung der Churfürsten / Fürsten und Ständen auff allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen / dieselbige in denen gewöhnlichen Läg-Städten durch die von denen Cräyßen dahin verordnete Bediente empfangen lassen / und daran seyn / damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben / und von dem Reichs-Pfennings-

Pfenning-Meister jedesmahl dem Reich/ oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Auffnahm solcher Rechnungen verordnen wird / auff dem nechst darauff folgenden Reichs-Tag/ wannes nicht Unlagen betrifft / welche zu eines Römischen Kayfers freyer Disposition- verwilliget worden / richtige Rechnung gethan werde / auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern / und Hülffen zu keinem andern Ende/ als darzu sie gewilliget worden / anwenden.

Wollen auch nicht gestatten / daß ein Stand / welcher Sessio- nem & Votum bey Reichs-Conventen hat / von solchen Reichs-Hülff- fen / und Unlagen / unter was Vorwand solches geschehen möge / sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Auswertigen eximirt werde/ so wollen Wir auch selbst keine Exemptiones oder Moderationes oder Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Chur- fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen / sondern viel- mehr daran seyn / daß der Punctus redintegrationis Circulorum, Mo- derationis Matriculae & peræquationis auff gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig / und förderlichst vorge- nommen und erörtert / auch im übrigen jeder Stand zu Leistung sei- ner Schuldigkeit angehalten/ und wieder die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

VI, Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als erwähl- ter Römischer Kayser in des Reichs Händlen keine Bündnüss oder Einigung mit andern in-oder ausserhalb des Reichs machen / Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Be- willigung auff einen Reichs-Tag hierzu erlangt / da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte / da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämptliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstatt / und zwar auff einer Collegial-Zusammen- kunfft / und nicht durch absonderliche Erklärungen bis man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan / wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen / also auch in dieser / erlangen / wann wir auch inskünftig Unserer eigenen Lan- den halber einige Bündnüss machen würden / so solle solches an- derer gestalten nicht geschehen / als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget / solle denenselben allen und jeden das Recht Bündnüsse unter sich / und mit auswärtigen zu ihrer Sicher- heit

heit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey bleiben / daß solche Bündnisse nicht wieder den regierenden Römischen Käyser und das Reich / noch wieder den allgemeinen Land-Frieden / und Münster- und Ösnabrückischen Frieden-Schluß seye / und daß dieß all nach Laut desselben und unverlezt des Eydes geschehe / womit einjeder Stand dem regierenden Römischen Käyser/und dem Heil. Römischen Reich verwand ist / daß auch die von frembden Potentaten begehren- de Hülffe also / und nicht anderst begehret werde noch gethan seye/ dann daß dadurch dem Reich kein Gefahr zuwachsen möge.

VII. Ferner sollen und wollen Wir über die Policy-Ordnung/ wie die seynd / und noch ferners auff dem Reichs-Tag geschlossen wer- den / halten / und die Commercica des Reichs nach Möglichkeit beför- dern / dergleichen auch die grosse Gesellschaften / und Kauffgewerbs- Leute / und andere / so bißhero mit ihrem Geld regieret / ihres Willens gehandelt / und mit Wucher und unzulässigen Vorkauff und Mono- polien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Untertanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwe- rung zugefügt / und noch täglich einführen und gebähren thun / mit der Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständen Raht/innmassen/wie deme zu begegnen / hiebevorn auch bedacht und vorgenommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthun / keineswegs aber Jemanden einige Privilegia auff Monopolia (es geschehe solches bey Kauffhandel/ Manufacturen, Künsten und andern in das Policy-Wesen einlauffen- den Sachen / odet wie es sonst Nahmen haben möge) ertheilen / son- dern da dergleichen erhalten / dieselbe / als denen Reichs-Satzungen zuwieder / abthun und aufheben / wann auch in den benachbarten Landen die Durch-oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich ver- fertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd / oder verbohten werden solten/weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider/so solle und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen/ im wiedrigen aber die Vorsehung thun/ daß an- dere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII. Wir sollen und wollen auch insonderheit / dieweil die Teutsche Nation / und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret / nun hinführo (jedoch un- schädiget der vor Aufriichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation

mit

mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisten gewilligter und von Unseren Vorfahren Königl. Kaysern/absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilen/ und in Observantz gebrachter Zoll-Concessionen/ Prærogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben/ noch einige alte erhöhen/ oder prorogiren lassen/ auch vor Uns selbst keinen aufrichten/ erhöhen oder prorogiren/ es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen/ Zu lassen und Collegial-Nacht durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren/ daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen/ und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen/ massen disfalls die Majora nicht zu attendiren/ und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen/ sondern auch die interessirte Benachbahrt und derjenige Crayß/ in welchem der neue Zoll auffgerichtet/ oder ein alter erhöht/ prorogirt/ oder perpetuirt werden will/ darüber gehöret/ deren darwider habende Bedenken/ und Beschwerden gebührend erwogen/ und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Gleicher Gestalt sollen und wollen Wir auch allen benenneten/ so um neue Zölle/ es seye gleich zu Wasser oder Land/ oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden/ keine Bertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen/ sondern dieselben schlechter Dittgen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten/ erinern/ und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen/ damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessionen, andere Churfürsten/ Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften und Rechten keine Verringerung/ Nachtheil oder Schaden zu leyden haben/ auch weder am Rhein noch sonst in einigen Schiffbahren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff-Außgägere/Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Commerciën, vornehmlich aber der Rheinischen und anderen Churfürsten/Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig/ verstaten oder zulassen: deroentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen/ daß/ wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könnte und wolte/ solches durch eines oder andern angelegten

nen Stands darauff eigenmüßig vorgenommenen ver hinderlichen Bau verwehret werde / sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden / daß die Schiffe obgehindert auff- und abkommen können / und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere / nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge. Auf den Fall auch einer oder mehr was Stands oder Wesens er oder die wären / einige neue Zölle oder eines alten Ersterigung oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürstenthum / Graff- und Herrschafften / und Gebieten zu Wasser und Land in Auf- und Abführen / für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung / und damaligen Requisition angesetzt und aufgesetzt hätten / oder künfftiglich anders / als obgemeldt / anstellen / oder aufsetzen würden / oder falls auch Jemanden diejenige Zolls-Concession, so er von einem Römischen Kayser und denen Chur-Fürsten auff sich und seine Leibs-Erben erlanget / hernacher ohne Ihre / der Churfürsten. Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisition auff andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen / den oder dieselbe so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen / oder von andern Anzeig davon empfangen / wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel / auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten / und was also vorgenommen worden / gänzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten / daß hinfüro jemand defacto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige/sie seyn gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworfen / sich unterstanden haben / und noch unterstehen solten / unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orten in, und vor denen Städten / die ein- aus- und durchgehende Waaren / Getränke / Wein / Sals / Viehe / und anderes mit gewissen Aufschlag unter dem Nahmen Accis, Umgeld / Niederlag / Stand- und Markt- Recht / Pforten-Brücken- und Weg-Kauffhaus Rent-Pfaster-Steinführen und Cento-Gelder / Mutter / Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschwehren / solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders als einen neuen Zoll / ja oftmahls weit höher zu halten / und denen benachbahrten Churfürsten / Fürsten und Ständen / deren Landen / Leuten / und Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Han-

Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit geret-
 chig/auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels
 zu Wasser und Land schnurstracks zuwider / so sollen und wollen Wir
 bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information
 einziehen lassen/auch worinnen solche unzulässige Beschwerden und
 Mißbräuche bestehen/von denen benachbahrten Churfürsten/ Fürsten
 und Ständen Nachricht erfordern/und dann dieselbe/wie nicht weni-
 ger am Rhein und andern Schiffbahren Ströhmien geklagte neuer-
 lich und zur Ungebühr vor und unter wärenden dreißigjährigen
 Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch
 ungebührliche wider das Perkommen / auch alte und neue Vertrag
 laufende Gelaidt Gelder aller Drithen ohne Vorzug abstellen und
 aufheben / auch gegen die Ubertretere gebührenden Ernstes Einsehen
 thun / ingleichen unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auff vor-
 gemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern
 hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten
 Zuthun schleunigt zu verfahren / anbefehlen / gestalten auch jeder
 Churfürst/ Fürst und Stand / so sich der habenden Zoll: Gerechtig-
 keit mißbraucher / und diese mehrer oder weiter als er befüget / erstre-
 cket oder erhöhet / oder noch furohin / und inskünftig erhöhen und er-
 strecken würde / dieser mit der That selbst / wann er nicht alsbalde
 solchen Exceß auf zuvor beschehener Erinnerung der Erähß: Aufschrrei-
 benden Fürsten mit Ernst abstellen würde / so lang ein solcher Chur-
 Fürst/ Fürst oder Stand im Leben seyn würde / und eine Communi-
 tät auff dreißig Jahr würdlich verfallen und verwürcket / und derent-
 wegen à competente Judice alsobalde ad Declarationem geschritten wer-
 den/ es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand
 haben sol / wann schon der Ubertreter kein Immediat, sondern ein mit-
 telbahrer Land: Stand wäre / mit dieser weiterer Erläuterung / daß
 wann einer aus denen Erähß: aufschreibenden Fürsten mit Mißbrau-
 chung des Zolls: Concession selbst interessirt wäre / die Ermahnung
 denen andern mit: aufschreibenden Fürsten obliegen/ im Fall aber beide
 interessirt wären/ oder ihr Ampt darunter zu beobachten unterlassen /
 solche Ermahnung denen andern Ständen des Erähß: zustehen soll /
 und solle danebe einem jeden Churfürsten/ Fürsten und Stand/ die freye
 Reichs: Ritterschafft mit begriffen / erlaubt seyn / sich und die Seinige
 solcher Beschwerden/ wie allschon vermeldet / selbst so gut er kann/
 zu erledigen nud zu befreyen.

Die weilen sich aber zuträgt / daß zwar der Nahm des Zolls
 bißweilen nicht gebraucht / sondern unter dem Mißbrauch und Prætext
 einer Niederlag / Licent, Staffel-Berechtigkeit / oder sonst von den
 auff- und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel / als wann
 ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schiffarth /
 durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen / Aufschiffen
 und Ausschütten des Geträyds und anderer Güter merckliche gro-
 ße Beschwer und Verhinderung veruhrsachet / und zugefüget wird :
 So sollen alle und jede dergleichen / so wohl unter wehrendem Krieg /
 als vor und nach demselben / auff allen Strömen / und Schiffbah-
 ren Wassern des Reichs / ohne Unterscheid / neuerlich anmassende
 Vornehmen / und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erfor-
 derliche Requisition ausgebracht / hinführo aber ohne ordentliche ein-
 belige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von
 neuem statuirte Requisition ausbringende Zoll-Concessionen, oder sonst
 ein- und andern Orths jetzt und inskünftig vor sich unternehmende
 Usurpationes sothaner Auflagen / unter was Schein und Nahmen
 auch dieselbe erhalten worden / oder eigenes Gewaltts und Willens
 durch zu führen / gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / derglei-
 chen auch von uns niemanden / von was Würden oder Stand auch
 der oder dieselbe seyn / ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii
 Consens und Einwilligung erteilet werden / auch einem jedwedern
 des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten / und Stand / welcher sich da-
 mit beschweret findet / frey und bevorstehen / sich solcher Beschwerung /
 so gut er kan / selbst zu entheben / doch soll denenjenigen Privilegien,
 welche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs (die freye
 Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von Weyland denen vorge-
 wesenen Römischen Königen oder Kaysern zur Zeit / da der Churfürst-
 liche Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet o-
 der nöthig gewesen / rechtmäßig erlangt / oder sonst ruhiglich herge-
 bracht / hierdurch nicht præjudicirt oder benommen / sondern von Römischen
 Kaysern auff gebührendes Aufsuchen confirmirt, und die Stände
 dabey ohne Eintrag männliches gelassen / alle unrechtmäßige Zölle /
 Staffel und Niederlag aber so wohl auff dem Land / als auff denen
 Strömen oder desselben Mißbräuchen / da einige wären / gleich cassirt
 oder abgethan / und inskünftige ganz keine Privilegia auff Staffel-Be-
 rechtigkeit mehr erteilet werden / es geschehe dann / erst besagter Mas-
 fen /

sen/mit einmützigem Collegial-Rath/und Bewilligung der sämptliche Churfürsten; Und nachdeme vormahls die Churfürsten / Fürsten und Stände an Dero an Schiffbaren Strömen un sonsten habenden Zölle mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkunft offtermahls durch Beförderungs-Brieff und Exemptions-Befehl und zum Praejudiz der Churfürsten / Fürsten und Stände Zoll-Berechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andere Wege ersuchet und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen / fürkommen/ und zumahlen nicht verhängen/ noch zu lassen/ fort hin mehr zu üben/ noch zu geschehen/ auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen/ und die/so darwieder ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilte worden/ sollen cassirt und abseyn.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände denen von Unsern Vorfahren Römischen Käysern mit Bewilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maass und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben / oder die alte erhöhtet und prorogirt worden / das sie mehr gedachten Churfürsten deren Gesandte und Räte und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug/ wie auch ihre Unterthanen/ Diener/ zugewandte und andere gefreyete Personen / auch derselben Haab und Güther/ mit solchen von neuem gegebenen erhöhteten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren/ sondern an allen und jeden Orthen ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Güthern Zollfrey durch-passiren / verfahren und treiben lassen/ sich auch sonsten der Zolls Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten/ und darüber vermittelt eines sonderbahren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/ mit allem Ernst/ auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinnern und anhalten/ sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen / und an gerechten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben/ und denen Churfürsten einzubändigen / denen aber/ so ins künfftig obbeschriebener Massen neue Zölle/ oder der alten Erstehung oder Prorogation erhalten werden/ wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen/ noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle/ und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen/ ob und wie jeder Praetendent darzu berechtiget/ deßtomehr beständige Information und

Nachricht haben möge; So sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Cräyßes ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine Specification geben lassen / wie weniger nicht eine solche Specification der Information der Sache / auff den Fall da etwan die Cräyß-Ausschreibende Fürsten selbstn gegen diese Verordnung / der Zölle wegen / handeln solten / von denen benachbahrten und gravirten Ständen ein- und annehmen / und darauff der Abschaffung und Reduction halber / wie oben sehet / würclichen verfahren.

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert / daß Churfürsten / Fürsten und Ständen / und deren Abgesandten / so sich auff Reichs-Collegial-Deputation und Cräyß-Tägen befinden / oder alldahin verfügen / Ihre / an den Ort der anberahmten Zusammenkunft / abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein / Bier / Geträyde / Vieh und andere Nothdurfften ohne Zoll / Mauth / Aufschlag oder einig ander dergleichen Entgeld / wie es auch Nahmen haben mag / auff Fürweisung beglaubter und mit Ihrer / der Churfürsten / Fürsten und Ständen oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund / pass- und respectiv repassiret / zugleich wann jemand von diesen ableibete / deren Erben und Nachfolgeren / ingleichem angeregte Mobilia ohne Zoll / Mauth / Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden;

Als sollen und wollen Wir die würcliche Vorsehung thun / daß deme allem nachgelebet / und hierwieder kein Churfürst / Fürst oder Stand / noch dero Abgesandten auff einigerley Weiß beschweret werde.

IX. Denen jedesmahls vorfallenden Beschwörungen und Mängel der Münz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Raht der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beständiger Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden / auch zu dem Ende diejenige Mittel / so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Cräyß anzulegenden drey oder vier Cräyß-Münz-Städten / item wegen der in Anno 1603. und auff vorigen / auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität / so wohl im ganzen Römischen Reich / als auch mit denen Benachbahrten / und besonders der dabey denen Cräyß-Directoris aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und darauß resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Münzen durch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht / in gute Obacht nehmen /

nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte / zumahlen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Bernehmung / auch billige Beobachtung desjenigen Eränßes bedenden / darinnen der neue Münzstand gefessen / niemand weß Stands oder Wesens der feye / mit Münz-Freyheiten oder Münz-Stätten begaben und begnädigen / auch wo Wir beständig befinden / daß diejenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselbe dem Münz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Münz-Berechtigkeit ohne fernere Erkändniß verlustigt gemacht / Thun / wie auch denen jenigen / so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten / oder sonsten beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbleyten / und durch die Eränße wieder sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einem solchen privirten Stand außser einer allgemeinen Reichs-Bersammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren / wie Wir dann auch gegen diejenige / so obgedachter Massen das ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / nebst der Privation gedachtes ihres Regalis / auch mit der Suspension à Sessione & Voto (jedoch auff Artz und Weise / wie in dem erstieren Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren / und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht / als auff einen gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren lassen sollen und wollen. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen / so dem Reich immediare nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen / begeben / alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wieder sie / wie sich gebühret / verfahren / und solche Münz-Berechtigkeit ihnen gänglich geleyet / cassire / und ferner nicht ertheilet werden / massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten / und Bernehmung / auch billiger Beobachtung selbigen Eränßes Bedenkens / als obgedacht / und der mit Interessirten / vielweniger zu derselben Abbruch / nicht willfahren wollen.

X. Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen

ligen Römischen Reich und dessen Zugehörigen nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassen deren Churfürsten/ Fürsten und Ständen sämtlich nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Wege veräußern oder beschweren/ sondern Uns auch alles dessen/ was etwann zur Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnte/ insonderheit der exorbitirender Privilegien und Immunitäten enthalten/ vielmehr aber Uns auff's höchste bearbeiten/ und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden/ dasjenige so davon kommen/ als verpfändete und verfallene Fürstenthumb/ Herrschaften und Landen auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güther/ die zum Theil in anderer frembder Nationen Hände ohngebüßlicher Weise erwachsen/ zum förderlichsten wiederum darzu zubringen/ zuzueignen und dabey bleiben zu lassen/ vornemlich auch dieweilen vorkommen/ daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung darentwegen anzustellen/ wie es mit solchen Alienationen bewandt/ und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Canslen/ um solches zu der übrigen Churfürsten/ Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen/ inner Jahrsfrist nach Unserer angetrettenen Königlichen Regierung anzurechnen ohnsehbarlich einzuschicken/ auch in diesem und obigem allem mit Rath/ Hülf/ und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein/ oder nach Belegenheit der Sach/ auch der Fürsten und Ständen/ jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch Uns und Sie vor rathsam/ nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Weilen auch dem Ritterlichen Johannitter-Orden in und außserhalb des Reichs/ insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Jährigen Niederländischen Kriegen ganz ohnverschuldt ansehnliche Güther entzogen/ und bishero vorenthalten worden/ so wollen und sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen/ jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig/ und einem jeden an seinen Rechten ohne Prajudiz/ und ob Wir selbst/ oder die Unsere etwas/ so dem Heil. Römischen Reich zuständig und nicht verliessen/ noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde/ einhätten/ das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auff ihr deren Churfürsten Besinnen wieder zu Handen wenden.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen / alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Berechtigkeiten in- und aussershalb Teutschland / sonderlich in Italien / auffrecht zu erhalten / und derentwegen zu verfügen / daß Sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt / auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden / da auch Wir deren eins oder mehr uns angehend bestünden / so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen / oder wann das nicht bequehmlich geschehen könnte / deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zu stellen ; Weniger nicht sollen und wollen Wir inn- und aussershalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen.

XI. Wir sollen und wollen auch die Lehen- und Lehen-Brieffe denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbar bahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und andern Reichs Vasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Aufstrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren / dabey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren / vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiae (welchen jedoch / wann sie nach dem Reichs-Grund-Besäzen / auch habenden und gleichfals Reichs-Constitutions-mäßigen Käyserl. Privilegiis aufgerichtet / durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen sollte) die seven neue oder alte wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen auffhalten / noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff unser Hauß zu gleich richten ; Wann auch ein Churfürst / Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tode abgetet / und minderjährige Lehen-Erben sive puberes sive impuberes hinder sich verlässet / so soll der Vormünder oder die Vormünder nach angetretener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel Ihr der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen / und bey der darauff folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen / und die Gebühr entrichten / an welche der Vormünder Empfangung und endlicher Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen / als wann Sie minderjährige berührte Regalien und Lehen / nach übernommener Regierung selbst empfangen / und den Lehen-Eyd erstattet hätten ;

D

Dargegen

Dargegen sollen und wollen Wir Sie Minderjährige nach erlangter Ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-End nicht / vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehens-Tax anhalten / sondern Sie bey obgedachter erster den Vormündern erteilter Belegung allerdings lassen / welche Meynung es dann auch haben solle / mit demjenigen Lehen / welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bulle verleißen können.

Und sollen auch die Lehen-Brieffe und Expectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen / als bey der Reichs-Canzelen instänfftig erteilet und aufgefertiget werden / so dann / welche denen von vorigen Kaysern erteilt und besättigten Anwartungen / auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjuditz auff andere / so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen / extendirt worden / ganz ungültig seyn. Wann auch instänfftig Lehen / dem Reich durch Tods-Fälle oder Verwüctung eröffnet / und lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / als Churfürstenthümer / Fürstenthümer / Graffschafft / Herrschafften / Städte und dergleichen / die sollen und wollen Wir die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer-Graff- und Herrschafften / Städte und dergleichen aber ohne der Churfürstlicher / Fürstlicher auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen / auch niemanden eine Expectantz oder Anwartung darauff geben / sondern zu Unterhaltung des Reichs Unser und Unserer nachkommender König und Kaysern behalten einziehen und incorporiren / doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonst maniglich an seinen Rechten und Freyheiten / auch denen von unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita erteilen / und denen Reichs-Constitutionibus gemessen Anwartungen auff instänfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich / auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum / Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften / Affer- und Lebensschafften / Pfandschafften und andere Güter dem Heil. Römis Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuern / und sonst verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben der Inhaber Uns durch Erbschafften / oder in andere Wege heimfallen oder anwachsen / und Wir die zu Unseren Händen behalten / oder mit Vorwissen und

und Bewilligung der Churfürsten / die Churfürstenthümer / dann die Fürstenthümer / Graff- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürstlicher und Fürstlicher Collegiorum, so dann auch (wann es nehmlich wie obgedacht / eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen anderer zukommen lassen würden/oder/ da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten / daran sollen dem Heil. Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / in dem Crayß / dem sie zuvor gehöret haben / hindan gesetzt aller prätendirten Exemptionen geleistet / abgerichtet und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen / geschützt und beschirmet werden.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steuren der Städte und andere Gefälle / so in sonderer Versohnen Hände erwachsen / und verschrieben seyn möchten / wiederum zum Reich ziehen / und zu dessen Nutzen anwenden / auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn / inner Jahrs-Frist / nach würcklicher An-tretung unserer Kayserlichen Regierung / zu der Chur-Maximilianischen Reichs-Canzley / zu fernerer Communication an die Stände / einschicken / und nicht gestatten / daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden / es wäre dann / daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten geschehen wäre / dergleichen Bewilligungen jedoch für das künftige von Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen ertzeilt werden sollen ; Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / und von hoher Praejuditz und weitem Ausscheyn seyn / bald Anfangs der Churfürsten / als Unserer innersten Räthen Gedanken vernehmen / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürsten und Ständen Rath-Bedenkens Uns gebrauchen / und ohne dieselbe hien innen nichts vornehmen.

XII. Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichs-Crayßen / wann es immittelst nicht geschehen / befördern / und zu dem Ende denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten / und wann es die Nothdurfft erfordert / denen andern hohen Crayß-Aemptern die würckliche Hand bieten / auch nicht hindern / sondern vielmehr daran seyn / daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellt / und darinn beständig erhalten / und alles das / was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen / gebührend beob-

acht werde/wie Wir dan in der Reichs Executions- und Eränß-Ordnung nichts ändern wollen/ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögen; wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen / und darinn weder an den verordneten Persohnen oder auffgetragenen Rechten und anderen nichts ändern / es seye dann / daß solches ebenmäßig auff öffentlichen Reichs-Tägen von den gesampften Churfürsten/Fürsten und Ständen geschehe / doch vorbehaltlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zukommen der Autorität/ und mittelst der Käyserlichen Commissarien mit denen Ständen sürgehender Vergleichung / allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

XIII. Ferner sollen und wollen Wir/ wann dermahlen eins die Comitia cessiren solten / wenigst alle zehen Jahr/und sonsten / so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Eränßten Nothdurfft erfordert / mit Consens der Churfürsten / oder da Uns die Churfürsten darum anlangen/und erinnern/einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten / und also Uns mit denselben jedesmahls vor der Aufschiebung so wohl der eigentlichen Zeit / als der Wahlstatt vergleichen/ auff solchen Reichs-Tägen auch entweder in Persohn/oder per Commissarios in Termino erscheinen/und darauff so bald nach verschiedenem Termino die Proposition thun/ oder zum längsten nicht über 14. Tage auffhalten lassen/auch sonst so viel an Uns daran seyn / daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert / sondern möglichster massen beschleuniget / und die in gedachter Proposition angezogene / wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende / und sonsten jedesmahls obhandene Materien von dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio proponirt/und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklährung / und Decretaschleunigst ertheilen wollen; Gestalten Wir dann auch obbemeldten Churfürsten zu Maynß der Kayserlichen Proposition zufolge / und dem Reich zum besten ein- und andere Sachen / wie auch der klagenden Ständen Beschweruß / wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hoff-und andere Rätße / und Bediente ihrer Urth nach betreffen / in das Churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia

Collegia zu bringen/ zu proponiren/ und zur Deliberation zustellen kein Einhalt thun/ noch sonst in dem Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben/ noch daran hinderlich seyn wollen/ daß die in dergleichen Sachen hingeebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietbarkeit eingerichtet seynd/ zur Dictatur gebracht/ und denen Ständen auff solche Weise communicirt werden mögen/ so soll auch inn- und außershalb der Reichstäge denen Reichs- und Erzbischoff-Ständen unverwehret seyn/ so oft es die Noth und Ihr Interesse, erfordert/ entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonst ohngehindert männiglich zusammen zu kommen/ und ihre Angelegenheit zu beobachten.

XIV. Wir sollen/ und wollen auch bey dem Heil. Vater dem Pabst/ und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden/ daß von demselben wider die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen Päbstl. Heilige. oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge/ wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen/ oder der Thom-Capitulen absonderliche Privilegia, und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten/ durch ohnförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stiftsmannigfaltigung/ Erhöhung der Officien im Römischen Hoff/ auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauß unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten, und Officien (welche sonst per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden/ sondern jederzeit/ ohnerachtet in welche Monath Sie auch ledig/ und vacirend würden/ denen Erz- und Bischoffen auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prälaturarum Electivarum, & Præbendarum, Judicatus super Statu nobilitatis oder in andere Wege zu Abbruch der Stifter/ Geistlichkeit/ und anders wiedergegebene Freyheit und erlangte Rechten/ darzu zum Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehen-Herrn in keine Weise nicht gehandelt/ noch auch die Erz- und Bischoffe im Reich/ wann wieder dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen/ oder Weltlichen etwan geklaget werden solte/ ohne vorherige genugsahme Information über der Sachen Verlauff/ und Beschaffenheit (welche/ damit kein sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte/ in partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten/ wann zumahlen derselbe authoritati Pastoralis zu Verbesserung/ und Vermehrung des Gottes

D 3

Gottesdienstes / auch zu Conservation , und mehrerer Auffnahm der Kirchen wider die ungehorsahme und übele Haushalter verfahren hätte / mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus, oder Declarationibus censurarum libereilet / oder beschweret werden möchten / sondern wollen solches alles mit der Churfürsten/Fürsten/und andern Ständen Raht kräftigst abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / das die vorgemeldte Concordata Principum, und auffgerichtete Verträge / auch Privilegia, Statuta, und Freyheit gehalten / gehandhabet / und denenselben festiglich gelebet / und nachkommen / jedoch was für Beschwerde darinn gefunden / das dieselbe vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschafft / und hinfüro dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden ; Gleicher gestalten wollen Wir / wann es sich etwan begeben / das die Cause Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen / solches abschaffen / vernichten / und ernstlich verbietthen / auch Unserm Kayserl. Fiscalen so wol an Unserm Kayserl. Reichs. Hoff. Rath / als Camer. Gericht anbefehlen / wieder diejenige so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen / und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / mit behöriger Anlag von Amptswegen zu verfahren / damit die Ubertreter demnechstens gebührend angesehen / und bestraft werden mögen ; Und weilen vorberührter Civil. Sachen willen zwischen Unsern / und des Reichs höchsten Gerichtern / so dann denen Apostolischen Nuntiatoren mehrmahlige Streit / und Irrungen entstanden / indeme so ein als anderen Orths die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationen angenommen / Processus erkandt / selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu größter Irr- und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden / womit dann diesem Vorkommen / und aller Jurisdictionis-Conflict möchte verhütet werden / so wollen Wir daran seyn / das die Cause Sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguire, auch die darunter vorkommend zweiffelhaftige Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung / und Vergleich erlediget / fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeder ihr Recht / und Judicatur- ohngeföhrt gelassen werden möge / doch so viel diesen Articul betrifft / denen der Augspurgischen Confession-zugethanen Churfürsten / auch
 Ihrer

Ihrer Religions-Verwandten/ Fürsten/ und Ständen / (die ohnmit-
telbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Un-
terthanen/ unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ die
Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischer geist- oder
weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen seynd/ dem Religion- und
Prophan-Frieden/ auch dem zu Münster und Osnabrück auffgerichte-
ten Frieden: Schluß/ und was deme anhängig/ wie oben gemeldt/ ohn-
abbrüchlig/ und ohne Conseqvenz/ Nachtheil und Schaden.

XV. Wir wollen die mittelbahre Reichs- und der Stände Lands-
Unterthanen in Unserm Käyserlichen Schutz haben/ und zum schuldi-
gen Gehorsam gegen Ihre Lands-Obrigkeiten anhalten / wie Wir
dann keinem Churfürsten / Fürsten und Stand (die unmittelbahre
Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit oder oh-
ne Mittel unterworfenne Unterthanen / und mit Lands-Fürstlichen
auch andern Pflichten zugethane Eingeseffene/ und zum Land gehörige
von deren Bortmäßigkeit / und Jurisdiction , wie auch wegen Lands-
Fürstlicher hoher Obrigkeit/ und sonst rechtmäßig hergebrachten re-
spektivē Steuern/ Zehenden/ und andern gemeinen Bürden und Schul-
digkeiten/ weder unter dem Praetext der Lehens-Herrschaft/ noch einigem
andern Schein eximiren , und befreyen/ noch solches anderen gestatten/
auch nicht gut heißen/ noch zugeben/ das die Lands-Stände die Dispo-
sition über die Landsteuer/ deren Empfang / Ausgab und Rechnungs-
Recessirung/ mit Ausschließung des Lands-Herrn / privativē vor- und
an sich ziehen/ oder in dergleichen und andern Sachen/ ohne der Lands-
Fürsten Vorwissen und Bewilligung/ Conventen anstellen und halten/
oder wieder des jüngsten Reichs-Abchied ausdrückliche Verordnung
sich des Beytrags / womit jedes Churfürsten / Fürsten und Stands-
Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einen und
anderen Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Bestungen/ Plätzen und
Garnisonen/ wie auch zu Unseres/ und des Heil. Reichs Cammer-Ge-
richts Unterhalt/ an Hand zu gehen schuldig seyn / zur Ungebühr ent-
schlagen / auff den Fall auch jemand von den Lands-Ständen / oder
Unterthanen wieder dieses/ oder andere obberührte Sachen bey Uns /
oder Unserem Reichs-Hoff: Raht oder erstbemeldtem Cammer-Ge-
richt etwas anzubringen / oder zu suchen sich gelüsten lassen würden /
wollen Wir daran seyn / und darauff halten / das ein solcher nicht
leichtlich gehört / sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Partition

an

an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde; Gestalten Wir auch alle und jede dargegen/ und sonst contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen/ hiebevör sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones, sampt allen derselben Clausulen, Declarationen, und Bestättigungen/ wie auch alle darauff/ und denen Reichs-Samlungen zuwieder/ an Unserm Kayserl. Reichs-Hoff-Raht/ oder Cammer-Gericht/ wieder die Lands-Fürsten und Obrigkeiten/ ohne derselben vorhero schriftlich begehrtten und vernommenen Bericht/ ertheilte Processus, Mandata, & Decreta prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären/ und dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

Alle unziemliche hässige Bündnisse/Verstrickungen und Zusammenhuung der Untertanen/wesß Stands oder Würden die seyn/imgleichen die Empörung und Aufruhr/ und ungebührliche Gewalt/ so gegen die Churfürsten/ Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyn/ und hinführo vorgenommen werden möchten/ wollen Wir aufheben/ und mit ihrer der Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen Raht und Hülf daran seyn/ dasß solches/ wie es sich gebühret/ unbillig ist/ in fünfziger Zeit verbotten/ und vorgekommen/ keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitigen Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Ubertellung Anlaß gegeben werde/ inmassen dann auch Churfürsten/ Fürsten und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) zugelassen/ und erlaubt seyn solle/ sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey Ihren hergebrachtten/ und habenden Lands-Fürstl. und herrlichen Juribus selbstten/ und mit Assistenz der benachbahrten Ständen/wider ihre Untertanen zu maintainiren/ und sie zum Gehorsam zu bringen/ jedoch andern Benachbahrten/ oder sonst ininteressirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil/ da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären/ sollen solche außß schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

XVI. Wir sollen und wollen im Heiligen Römischen Reich Friede und Einigkeit pflanzen/ Recht- und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen/damit sie ihren gebührlischen Gang dem Armen/wie dem Reichen/ ohne Unterscheid der Persohnen/ Stands/ Würden und Religionen/ auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend/ gewinnen und haben/ auch behalten/ und denenselben Ordnungen/

nungen / Freyheit / und alten löblichen Hertommen nach verri-
tet werden möge.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand / oder Untertanen
des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Na-
tion heischen / und laden / oder auch wegen der Lehen Empfängniß
dahin zu kommen begehren / sondern vornehmlich innerhalb dessen /
Sie alle / und jede / laut der güldenen Bulle / der Cammer-Gerichts-
Ordnung / und anderer Reichs-Gesetze / zur Verhör / und Ausfüh-
rung ihres Rechts kommen / und entscheiden lassen ;

Wir sollen und wollen auch kein altes Reich-Gericht verändere-
ren noch ein neues auffrichten / es wäre dann / daß Wir mit Churfür-
sten / Fürsten / und Ständen solches auff einen allgemeinen Reichs-
Tag für gut befunden ;

Wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey
Kammer-Gericht / und Reichs-Hoffrath unpartheilich administriren /
auch verfügen lassen / damit in Rechtshängigen Sachen / und unter
währenden Litspendenz kein Stand den andern mit Repräsentalien / Ar-
resten / und anderen wider die Reichs-Satz und Ordnungen / auch wi-
der den allgemeinen Friedens-Schluss lauffende Thätlichkeiten be-
schwere / und darinn über die bereits auffgerichtete / und verbesserte /
oder noch auffrichtende und verbessernde Cammer-Gerichts-Reichs-
Hoffraths- und Executions-Ordnung fest halten / dem Proceß dieser
Reichs-Gerichter seinen starcken Lauff / auch keinen von dem andern
eingreifen / oder Processus avociren / vielweniger über die Sententias /
und Judicata Camera von unserm Reichs-Hoff-Rath / unter was vor
Pratext es seye / cognosciren lassen / und dem Reichs-Hoff-Rath / und
Cammer-Gericht keinen Einhalt thun / noch von andern im Reich
directe / oder indirecte zu geschehen gestatten / insonderheit aber ermeld-
tem Kayserl. und Reichs-Camer-Gericht bey seinen gerechtsamen Ge-
richtsbahkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen
männiglich in alle Wege schützen / erhalten / und handhaben / auch wi-
der diese Unsere Zusag / die güldene Bulle / die Reichs-Hoffraths- und
Cammer-Gerichts-Ordnung / oder wie dieselbe inskünftig geändert /
und verbessert werden möchte / den obangeregten Frieden in Religion-
und Prophan-Sachen / auch den Land-Frieden / sampt der Hand-
habung desselben / wie auch mehrgemeldten Rünster- und Osnabrü-
ckischen Frieden-Schluss / und den zu Nürnberg Anno 1650. aufge-
richteten

gerichteten Executions-Recess, und andere Befehle / und Ordnungen / so jezo gemacht / und künfftig mit der Churfürsten / Fürsten und Ständen Rath und Zuthuung möchten auffgerichtet werden / kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches aufgehen lassen / oder zu geschehen gestatten / in einige Weise / oder Wege / und weisen auch Beschwerde geführt worden / ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hoffraths-Ordnung einige Contraventiones vorgegangen seyn / so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen / und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren lassen; Weiter sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemelte güldene Bulle / und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen / auch Münster- und Ofna-brückischen Frieden-Schluss und Land-Frieden sampt der Handhabung desselben / von niemand nichts erlangen / noch auch ob Uns / oder Unserm Haus etwas dergleichen aus eigener Bewegung gegeben würde / nicht gebrauchen / ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen / und Punkten einiges zuwider erlangt / oder ausgehen würde / das alles soll krafftlos / todt / und abseyn / inmassen Wir es jezt / alsdann / und dann als jezt hiermit cassiren / tödten / und abthun / und / wo noth / den beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Art und brieffliche Schein zu geben / und wiederfahren zu lassen / schuldig seyn wollen / Arglist und Gefärde hierin ausgehiede.

Auch wollen Wir nicht gestatten / verhängen / oder zugeben / das andere Unsere Rätche / und Ministri, wie die Nahmen haben mögen / ingesampt / oder jemand derselben / sich in die Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hoffrath gehören / einmischen / oder darinn anff einigerley Weise demselben eingreifen / vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren / oder irren / oder ihme in cognoscendo vel iudicando, oder sonst in einige Wege Maass und Ziel geben / noch auch / das einige Process, Mandata, Decreta, Erlandtmüssen / und Verordnungen / was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen / anderstwo als im Reichs-Hoff-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

Wann auch deme allem zu entgegen instünfftig etwas widriges vorgekommen werden / oder entstehen möchte / das soll an sich selbst null und nichtig / auch der Reichs-Hoffrath sampt und sonders pflichtig / und verbunden seyn / deswegen geziemende Erinnerung zu thun / die
Wir

Wir dann damit allergnädigst anhören / und sie nechst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen / und Beschwerden wider männliches Anfeinden / schützen / und das gesampte Reichs. Hoffraths Collegium, bey der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Rätze / und Ministros ernst und kräftiglich handhaben sollen und wollen / wo auch im Reichs. Hoffrath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset / und Uns referirt werden sollte / wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs. Hoffraths-Präsidenten / und Reichs. Vice-Canzlers / mit Zuziehung / der Re- und Correferenten, und anderen Reichs. Hoffrathen beyder Religions, insonderheit wann die Sache Partheyen beederley Religions-Berwandten betreffen / vortragen lassen / mit denenselben darüber berathschlagen / und in keinen andern Rath resolviren, was auch einmahl in erstgedachtem Unserem Reichs. Hoffrath oder Cammer. Gericht in Judicio Contradictorio cum debita Cause cognitione ordentlicher Weise abgehandelt / und geschlossen ist / dabey soll es forderist allerdings verbleiben / und nirgend anders / es seye dann durch den ordentlichen Weg der in ostermeldten Frieden-Schluss beliebter / und nach dessen Art. 7. §. qvo ad processum Judicarium &c. anstellender Revision, oder Supplication von neuem in Cognition gezogen / die am Käyserl. Cammer. Gericht aber anhängig gemachte / und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von da nicht ab / noch an unsern Reichs. Hoffrath gefordert / noch von Uns aufgehoben / und dargegen inhibiret / oder sonst auff andere Weise rescribirt, auch was hinkünftig dargegen vorgenommen als null, und unkräftig vom Cammer. Gericht gehalten werden. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zur verbesserender Unserer Reichs. Hoffraths-Ordnung erfordern / und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern / und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

XVII. Wann nun im Reichs. Hoff-Rath / oder Cammer. Gericht ein End-Urtheil gefället / und dasselbe Krafft Rechts ergriffen / so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen / oder hindern / vielweniger dieselbe verschieben / sondern damit nach der Reichs. Hoffraths- oder Cammer. Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger

iger Exception verfahren und vollziehen / und dergestalt einen jedwe-
 dern ohne Ansehen der Personnen schleunig zu seinen erstrittenen Rech-
 ten verheiffen. **W**iewohl aber obverstandener Massen / das Benefi-
 cium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat / damit jedoch dar-
 durch abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht /
 noch die erhobene Streitigkeiten an dem Kayserlichen Cammer · Ge-
 richt oder Reichs · Hoffrath gar unsterblich / oder die Justitz krafftlos
 gemacht werden möge ; So wollen Wir sothane Revisiones nicht ab-
 lein nach aller Möglichkeit beschleunigen / befördern / und die Revi-
 fores durch gebührende Mandata so oft es vonnöthen / darzu annah-
 men / sondern auch zur desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen
 Unsers Kayserl. Cammer · Gerichts / die disfalls in dem Reichs · Ab-
 schied de Anno 1655. beliebte / und noch ferner beliebende Ordnung ge-
 nau in acht nehmen / und denenselben keinen Effectum suspensivum zu
 gestehen / noch gestatten / mit der im Reichs · Hoff · Raths anstatt der
 Revision gebräuchiger Supplication , auch nach Inhalt des Instrumenti
 Pacis Art. 5. §. qvò ad Processum Judicarium &c. und nach der Reichs ·
 Hoffraths · Ordnung allerdings verfahren / und darob seyn / daß der-
 selben ein Gemühen geleistet / und darwider keineswegs gehandelt
 werden möge / wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen so
 praviam causæ cognitionem erfordern / mit Kayserl. Decretis aus Un-
 serem Geheimen Rath beschwert / noch dieselbe in Judicio angezogen
 werden sollen ; Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen auß-
 wärtigen Gewalt kräftiglich schützen / und manuteniren / auch auff
 begebenen Fall einiger Potentat, oder Republic die ordentliche Exe-
 cution des Reichs verhindern / sich derselben einmischen / oder widerse-
 zen wården / solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executi-
 ons · Ordnung / und der Reichs · Constitutionen ablehren / und alle be-
 hörige Mittel dargegen vorwenden ; **B**ey diesen hohen Gerichten
 wollen Wir niemanden mit Cansley · Geldern oder Tax · Gefällen be-
 schweren / noch beschweren lassen / auch keine andere Cansleyen / oder an-
 dere Taxen gebrauchen / als die von gesambten Churfürsten / Fürsten
 und Stånden des Reichs auff öffentlichem Reichs · Tag beliebt /
 und verglichen seynd / und dieselbe ohne Vorbewußt / und Einbewillig-
 ung der Stånden nicht erhöhen / noch von andern erhöhen lassen / in
 der Lehen · Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der güldnen
 Bulle / vermög deren von einer Belehnung / wann gleich verschiedene
 Lehen

Lehen empfangen werden/mehrs nicht als ein einfacher Tax zu entrichten/verbleiben / und darwider kein Herkommen einwenden / noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen auffkommen lassen / vielweniger die Churfürsten / Fürsten und Stände mit den Anfalls-Geldern von denen Lehen/damit sie allbereit coinvestirt gewesen/ oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

XVIII. Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand der die Exemption von des Reichs-Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich / oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul/von Römischen Käysern vorhin nicht erlangt/ noch in deren Besitz erfunden würde / von des Reichs höchsten Gerichtern sich zu eximiren, und auszuziehen/ inskünftig nicht gestatten/ dahingegen denenjenigen Ständen/welche die Exemption von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich/oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Käysern vorhin erlangt / und in deren Besitz erfunden worden / die Eximir-und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichtern inskünftig gestatten/und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. octavo dabey schützen und handhaben / Wir wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und andere Stände des Reichs (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Untertthanen im Reich / mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen/erfordern oder vorbescheyden/ sondern einen jeden bey seiner Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil-als Criminal-Sachen / Electionis Fori, dem Jure Austregarum tam Legalium quam conventionalium vel familiarium, bey der ersten Instanz / und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern/ mit Aufhebung und Berrichtung aller deren bis dahero etwa dagegen/ unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschebener Conventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen hleiben/ und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwieder beschwehren/ oder eingreifen / noch auch durch den Reichs-Post-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreifen/ in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis: Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobach-

ten lassen / in Ertheilung aber der jetztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen / welche zu Ausschließ- und Beschränkung des Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Ständen ältern Privilegien, oder sonsten zum Präjudiz/ eines Tertii ausrinnen können / sollen und wollen wir die Nothdurfft väterlich beobachten/ und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegienerster Instanz / oder sonderbahrer Austräge auff diejenige / welche dieselbe bishero nicht gehabt / oder hergebracht / fürders an Uns halten; Als auch von Churfürsten / Fürsten und Ständen schon von langem hero/ so wohl wieder das Kayserliche Hoff-Gericht zu Nothweil / als das Weingartnerische, und andere Land-Gerichten in Schwaben allerhand grosse Beschwerden vorkommen / auff unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt / daher auch im Frieden-Schluss deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir inmittelstt bis solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholfen/ und von der Abolition erstberührter Hoff- und Land-Gerichten auff dem Reichs-Tag ein gewisses statuiret werde/ ohnfehlbarlich daran seyn/ daß die eine Zeithero / wider die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan / und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohn interessirte Reichs-Stände ehicht deputiren, und solches an die Chur-Mainzische Cansley/ um daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ davon Nachricht gegeben werden möge/notificiren wollen/ fürderlichst auffgehbt/ sonderlich aber Churfürsten/ Fürsten und Stände / bey ihren darwieder erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / und nechst deme jedem Gravirten frey stehen soll / von mehrermeldten Hoff- und Land-Gerichten entweder ad Aulum Cæsaream, oder an Unser und des Reichs-Cammer-Gericht / ohne einige Unsere Wiederrede oder Hinderung zu appelliren; In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Untertanen / auch anderer von alters hergebracht Exemption von vorberührten Nothweylischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten/ und sie darwieder nicht turbiren, noch beschwehren lassen.

XIX. Was die Zeithero einem Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herrn der Reichs-Rittershaft und anderen / oder dero

Vor

Vor: Eltern und Vorfahren / geist- oder weltlichen Stands ohne
 Recht gewaltiglich genommen / oder abgedrungen / oder Inhalt des
 Münster und Obnabrückischen Friedens - Executions - Edict ar-
 ctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recesses zu re-
 stituiren, rückständig ist / und annoch vorenthalten wird / darzu sollen
 und wollen Wir einem jedwedern / der Billigkeit nach / wieder
 männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen / auch dasjenige /
 so er selbst / vermög jetztgedachten Friedens-Schlusses / und darauß
 zu Nürnberg und sonst auffgerichteter Edictorum & arctioris modi
 exequendi zu restituiren schuldig / einem jedwedern / so bald / und ohne
 einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch /
 so viel Wir Recht haben / schützen und schirmen / auch so wohl denen in
 Unser und anderen der Churfürsten / Fürsten und Ständen respectivè
 Erb-Königreichen und Landen eingefessen Immediat-Ständen / als den
 Einheimischen ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren las-
 sen / ohne alle Verhinderung und Aufenthalt ; Und ob auch einiger
 Churfürst / Fürst / oder anderer Stand (die freye Reichs ohnmittel-
 bare Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immediat-
 Freyheiten / Rechten und Berechtigkeiten halber / daß sie ihme geschwä-
 chet / geschmälert / genommen / entzogen / bekümmert und bedrückt
 worden / mit seinem Gegentheil und Wiederwärtigen zu gebührlichen
 Rechten kommen / und ihn fürfordern wolte / dasselbe sollen und wollen
 Wir / wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen / nicht
 verhindern / sondern vielmehr befördern / und zur Endschafft beschlei-
 nigen / auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Chur-
 fürsten / und sonst dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen / unter-
 nommenen Sollen / Auflagen / und Attentaten einige Proceß oder Man-
 data nicht erkennen. Wann auch Land-Stände und Unterthanen
 wieder ihre Obrigkeit Klage führen / so sollen und wollen Wir / inson-
 derheit wann es die Lands-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in
 specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Be-
 setzung der Bestungen / und Unterhaltung der Garnisonen / nach In-
 halt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleich wie 10. und der
 gleichen betrifft / ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch
 Protectoria ertheilen / sondern nach Inhalt jetztgedacht. Reichs-Ab-
 schieds §. Benebens sollen Cammer-Richter / 10. und §. Was dann
 Churfürsten / Fürsten und Ständen / 10. zu vorderist die Austräge in
 acht nehmen / wo aber die Jurisdiction fundirt, dannoch / ehe und bevor
 die

die Mandata ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zu forderist vernehmen / (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll / solchen Mandatis keine Parition zu leisten) und wann alsdenn sich befinden würde / daß die Untertanen billige Ursach zu klagen haben/dem Process schleunig/doch mit Beobachtung der Substantialium abhelffen/inmittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen : In Straß-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen / so in der Sach cognosciren, oder denen darinnen Commission auffgetragen worden/ von der Straß nichts versprechen / noch die geringste Hoffnung darzu machen.

XX. Wir sollen und wollen auch in Acht und Oberacht Sachen/ Uns dem jenigen/ was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied s. Nachdeme auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß/ 2c. verglichen und statuir worden/ allerdings gemees/ ver- absonderlich aber auch darauff halten / daß hinführo niemand hohen oder niedern Stands Churfürst/ Fürst oder Stand/ oder anderer ohne rechtmäßig und genugsamer Ursach auch ungehört und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ in die Acht oder Oberacht gethan / gebracht und erklaret / sondern in denen künftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder Privation, entweder von Kayserlichen Fiscal-Ampts wegen/ oder auff Anruffen des ledirten und klagenden Theils zu procediren und im Rechten zu verfahren/ und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hoff-Rath / oder Unserm und des Reichs-Cammer-Gericht pro Administratione Iustitiae angeruffen/ und imploriret werden / zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren auff die Reichs-Acht oder Privation gebethenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß auff des Heiligen Reichs hierüber vorgingefasste Gesetze / und Cammer-Gerichts-Ordnung genau / und sorgfältige Achtung geben / damit der Angeklagte nicht präcipiirt, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehört werde / wann es dann zum Schluß der Sachen kommet / so sollen die ergangene Acta auff öffentlichen Reichs-Tag / gebracht / durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl
der

der Religionen examinirt/und überlegt/ deren Gutachten an gesampfte
 Churfürsten / Fürsten und Stände referirt / von denen der endliche
 Schluß gefasset / und das also verglichene Urtheil / nachdem es von
 Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt / und in Unserm
 Nahmen publicirt / auch die Execution, sowohl in diesen als anderen
 Fällen anderst nicht / als nach Inhalt der Executions - Ordnung
 durch den Cräyß / darinnen der Aechter gefessen / und angehörig / für-
 genommen und vollzogen werden; Was nun deme also in die Aecht
 erklärten abgenommen wird / das sollen und wollen Wir Uns und
 Unserm Haus nicht zueignen / sondern es solle dem Reich verbleiben/
 vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction ge-
 schehen/jedoch / so viel die Particular-Lehen/ so nicht immediatè von Uns
 und dem Reich / sondern von andern herrühren / betrifft/ dem Lehen-
 Herrn auch sonst der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden
 an seinen Recht und Berechtigkeiten unbeschadet / gestalten auch im
 Heiligen Römischen Reich bey verwürcten Güttern des Aechters
 desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern / so Anwartsung
 und Recht daran haben / und sich des Verbrechens in der That nicht
 theilbafftig gemacht/an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm-
 Güttern nicht præjudiciren / sondern das Principium, als ob auch a-
 gnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürct-
 ten Lehen und andern zu priviren keines Wegs statt haben soll/ und
 da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spoliirte pendente Pro-
 cessu Banni um ohnerlangte Restitution anhalten würde / so sollen und
 wollen Wir daran seyn / daß dem Kläger nach Befindung ohne Ver-
 zug und ohnerwartet des Ausgangs des quo ad Poenam Banni anhäng-
 ig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch
 zulängliche Mittel vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung/und an-
 derer Käyserl. Constitutionen cum pleno Effectu verholffen werden solle;
 Und wann auch auff vorbeschriebene Maas / Form und Weiß/
 wie von Puncten zu Puncten versehen / nicht verfahren würde / so
 soll alsdann selbige ergangene Aechts - Erklärung und Execution ipso
 Jure vor null und nichtig gehalten werden/und so viel das Bannum Con-
 tumaciae belanget / wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considera-
 tionen unzulängliches Mittel gar abthun/und es in civilibus causis auch
 bey denen Civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden lassen.
 Wir sollen und wollen auch dasjenige / was ein oder andern
 Orts

Orths in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderung vorgangen / gleich nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen/und mit Zuziehung bey Rath und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii solche Vorsehung machen lassen / wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justig solches erfordern / und an die Hand geben thun.

XXI. Wir gereden und Versprechen auch / daß Wir die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mit begriffen) die seyen gelegen wo sie wollen / wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten dieselbe verwürcket hätten / oder noch verwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keines Wegs aber dieselbe zum Käyserlichen Fisco einziehen / noch ihnen die vorige/oder andere Vasallen auffdringen/die Allodial-Güter auch / welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesehter massen verwürcket seynd / oder werden möchten / denen mit den Juribus Fisci belehnten / oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / unter welcher Obrigkeitlicher Bothmäßigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit derer Confiscirung gewehren lassen ; Sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in ob-erzehnten/oder andern Fällen unter dem Schein des Rechts und der Justig nicht selbst ver-gewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch anderen zu thun ver-hängen / sondern wo Wir oder jemand anderst zu ihnen allen / oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hät-ten / dieselbe wollen Wir sumpft und sonders / Aufruhr / Zweytracht / und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentlichen Gerichte / nach Ausweisung der Reichs-Abchied / Cammer - Gerichts - Executions-Ordnungen / zu Münster-und Osnabrück auffgerichteten Frieden-Schluss / auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicthen zu Verhörd- und gebühelichen Rechten stellen und kommen / auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedensschlüssen / verfahren lassen / und mit nichten gestatten / daß sie / worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen / und dessen erbietzig seynd / mit

mit Raub/Rahmb/Brand/Pfändung/Beheben/Krieg/neuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen / überfallen und beschweret werden / oder da dergleichen Verge-
waltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorge-
nommen worden / oder würde / so sollen und wollen Wir alsobalden
die sichere Anstalt machen / daß die beleidigte Stände unverlängt re-
stituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheischer Erkändnuß
durch beyderseits benandte Arbitros, oder auff einem Reichs-Tag
nach billigen Dingen ersetzt werde.

XXII. Bey Collation Fürstlich- und Gräfflicher auch anderer
Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit unserer Königlich und Kay-
serlichen Regierung dahin sehen / damit ins künfftig auff allen Fall
dieselbe allein denen von uns ertheilet werden / die es vor anderen
wohl meritirt, im Reich geseßen / und die Mittel haben / den affectiren-
den Stand pro dignitate auszuführen / niemand aber von denen neu-
erhöheten Fürsten / Grafen und Herren zur Session und Stimm im
Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen
zu Statten kommen / auch keinen derselben / wer der auch seye / zum Prä-
judiz oder Schmäherung einiges alten Hauses oder Geschlechts /
desselben Dignität / Stands- und üblichen Tituls mit neuen Prädica-
ten / höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben: So soll auch
des ein-oder andern unter Churfürsten / Fürsten und Ständen des
Reichs geseßenen und begüterten dergleichen höhern Stands-Erhö-
hung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn / und die ihme zugehö-
rige / und in solchen Landen gelegene Güther einen als den andern Weg
unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben / wie dann /
wo ein-oder anderer Stand erweislich darthun würde / daß er gegen
solches biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsahmen durch neue
Stands-Erhöhungen beeinträchtigt worden / derselbe mit seinen
habenden Beschwerden / genüßlich gehöret / und das unbillig vorge-
gangene geändert und abgestellt werden solle.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen / und ver-
schaffen / daß alle die Expeditionen / so in Gnaden und andern derglei-
chen Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen-
und Herren-Stand / auch Nobilitationen / Palatinaten (auff deren Miß-
brauchungen absonderliche Obachtung zu halten / und die Mißbräu-
chere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche Rahts-Titulen /
samt

samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen werden / bey keiner andern / als der Reichs-Canzley / wie solches von Alters herkommen / auch Unserer und des Reichs Hobeit gemäß ist / gesehen sollen: wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern / als der Reichs-Canzley unter Kayserl. Titul und Nahmen zeitwährender Unserer Kayserl. Regierung expedirt werden / hiemit null und nichtig seyn / und die Impetranten ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle / was aber für Gnaden-Brieffe / Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Canzley ausgefertigt / und von daraus anderen Unseren Canzleyen intimirt werden / dieselbe sollen hiemit schuldig seyn / gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld / oder Abforderung einer neuen Tax. oder Canzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß / das bewilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben / und bey Vermeidung der darin gesetzter Poen nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Ampt / und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlass und Moderation der Tax. Gefäll / so dann das über die Kayserliche Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden / zu grosser Schmäherung und Abgang gereicht; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz als Erh. Canzlern daran seyn / und darauff halten / das von ihme / der allein / als des Reichs Erh. Canzlern die Nachlass und Moderation zu thun berechtiget ist / an denen üblichen Reichs-Canzley Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir sollen und wollen / auch das denen so von Uns dergleichen Begnadungen inskünftig erlangen / und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben / sich der bewilligter Gnad und Concessionen / zu rühmen / oder deren sich würcklich zu gebrauchen keines Wegs zugeben /
oder

oder verstattet werden/sondern die Kayserl. Begnadigungen sollen sol-
chenfalls nach erwehnten Termin ipso facto hinwieder gefallen/cassir
und auffgehoben / und Unsere Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle/
welche dergestalt unbefugter Weise solcher Stands-Erhöhungen/
Nobilitationen/ Raths-Titulen oder Namens/ auch Wappen-Ver-
leyhungen und dergleichen sich anrühmen / zu verfahren/ und nach
vorgängiger der Sachen erforderender Untersuchung dieselbe nach
Gestalt des Verbrechens und der Versohnen zu behöriger Straff zu
bringen schuldig und gehalten seyn.

XXIII. Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserl.
Residenz / Anwesenung und Hoffhaltung im Heil. Römischen Reich
Teutscher Nation/ es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein ande-
res/ allen Gliedern/ Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen/
Ehr und Gutem beständig haben und halten. Allen des H. Reichs
Churfürsten/ Fürsten und Ständen so wohl / als Ihren Botschaff-
tern und Befandten (die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft Ab-
geordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition
ertheilen/ und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren/ noch mit
Hinterziehung der Antwort aufhalten/ auch in Schriften und Hand-
lungen des Reichs an Unserm Kayserlichen Hoff keine andere Zung
noch Sprach gebrauchen lassen/ dann die Teutsche und Lateinische/ es
wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs/ da gemeiniglich eine an-
dere Sprach in Übung wäre / und im Gebrauch stunde/ jedoch in alle
Bege an unserm Reichs- Hoffrath der Teutschen und Lateinischen
Sprache ohnabbrüchig; sollen und wollen auch künfftig bey Untre-
tung Unserer Kayserlichen Regierung / Unsere Kayserliche und des
Reichs- Aempter am Hoff/ und die wir sonst in- oder ausserhalb
Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben/ als da seynd Protectio
Germanie, Befandschafften/ Obristen- Hoffmeisters/ Obristen-Cäm-
merers/ Hoff-Marschallen/ Hattschier und Leib-Guarde- Haupt-
mans und dergleichen mit keiner anderen Nation/ dann geböhrnen
Teutschen/ oder mit denen die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-
Pflichten verwandt/ des Reichs-Wesen kündig/ und von Uns dem
Reich nützlich erachtet werden / die nicht niederen Stands noch We-
sens/ sondern namhafte hohe Personen/ und mehrem Theils von
Reichs-Fürsten/ Grafen/ Herren und von Adel/ oder sonstigen guten
tapferen Verkommens / besetzen und versehen; Auch obgemeldte
Aemptere

Nemptere bey ihren Ehren/Würden/Gefällen/Recht/und Gerechtig-
keiten bleiben/und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

XXIV. Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-
Hofrath mit Fürsten/Grafen/Herren von Adel und andern ehrlichen
Leuthen beederseits Religion, vermög instrumenti Pacis, aus denen
Reichs-Crancken besetzen / und zwar nicht allein aus Unsern Untersas-
sen/Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen so im
Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren und erzogen / dar-
innen nach Stands-Gebühr angeessen / und begütert / der Reichs-
Satzung wohl erfahren / gutes Namens und Herkommens / auch
rechten Alters / und in gehöriger / und in Examine gleich in dem Cam-
mer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit / auch guter Experiencz
und niemand / dann Uns und dem Reich / und sonst keinen Chur-
fürsten/Fürsten/oder Stand des Reichs / vielweniger ausländischer
Potentaten mit absonderlichen Pflichten / Bestallung oder Gnaden-
Geld verward seynd; Auch sollen und wollen Wir keineswegs dar-
gegen seyn/das der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz
als des Heil. Römischen Reichs-Erz-Canzlern/besag Friedensschlus-
ses/ und also mit Observirung dessen / was nach Anleitung und Dispo-
sition erstgedachten Friedenschlusses bey solcher Visitation zu beobach-
ten/die Stände vor gut befinden werden / wenigst alle 3. Jahr ein-
mal visitirt werde; Sondern Wir wollen vielmehr befördern / das
sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch andern Reichs-Grunds-
Besetzen vestgestellte Visitatio des Reichs-Hofraths allerfürderstamst
vorgenommen / und die bey demselben sich befindende Mängel und
abulus cum Effectu verbessert / sofort darmit vorgedachter massen alle
drey Jahr continuirt werde.

So dann sollen und wollen Wir verfügen/das in Unserm Reichs-
Hofrath auff den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritterstand/
welche zu Schild-und Helm-Ritter-und Stiftsmäßig gebohren / und
denen Grafen und Herren / so in denen Reichs-Collegiis keine Session
oder Stimme haben / oder von solchen Reichs-Session habenden Hän-
fern entsprossen / und gebohren seynd / in der Rahts-Session dem alten
Herkommen gemäß/kein Unterscheid gehalten / sondern ein jeder nach
Ordnung der angetretenen Rahts-Dienste ohne einigen von Stands-
wegen suchenden Vorzug verbleibe; Sonstken aber soll wegen der
Reichs-Hofraths-Stelle Precedentz und Respect deme nachgelebt
werden/

werden / was daffalls in der Reichs-Hoffrahts-Ordnung versehen / und deroelben Stand gemäß ist.

Wir sollen und wollen auch bey ernandtem Unserem Reichs-Hoffraht keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst / Graff oder Herr / in demselben ohnmittelbaher oder mittelbaher geseßen / und begütert / und diesem Unserem Reichs-Hoffrahts-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hoffrahts-Direction in Judicialibus von niemand / wer der auch seye / eingreifen lassen / noch gestatten / daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

XXV. In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Canzley so wohl des Reichs-Hoff-Vice-Canzlers / als der Secretarien und Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Canzley gehöriger Personen / sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz / als Erz-Canzlern durch Germanien / in der ihme allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye / inskünftig keinen Eingriff / Aufschub oder Verhinderung thun / noch darinn einig Ziel oder Maas geben ; Es soll auch / was darwider vorgangen / und ferner gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden / ingleichem sollen und wollen Wir keineswegs gestatten / daß der Reichs-Canzley wider die Reichs-Hoffrahts- und Canzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe / es sey von weme und unter was Schein es immer wolle. Sollen und wollen auch die unverlangte gewisse Verordnung thun / damit so wohl aus Unserer Hoff-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben / dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hoff-Vice-Canzlern / als zu gleich würcklich bestellten Reichs-Hoff-Raht / so dann Vice-Præsidenten / und andern Reichs-Hoffrahten ihre Reichs-Hoffrahts-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde ; Wie sie dann auch wegen der Bölle / Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Affessorn gleich gehalten werden / und Sie so wohl / als auch der Stände Residenten und Agenten, von Unserer Lands-Regierung und anderen Gerichten und Beampten Jurisdiction, auch so viel die Ob signation, Sperrung / Inventur, Editiones der Testamenten / Versorgung ihrer Kinder / und deren Tutelen und dergleichen betrifft / weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn / auch diejenige / so sich von Unserm Hoff anderstwhin begeben wollen / keineswegs auffge

auffgehalten/sondern frey/ sicher und ohngehindert / auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Borenthalt ihrer Haab und Güther fortgelassen/ und ihnen zu dem Ende auff Begehren behörige Paß-Briefe ertheilt werden sollen.

XXVI. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Herzogen zu Savoyen durch die Persohn seines rechtmäßigen Gewalthabern/die in dem zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Instrumento Pacis s. Cæs. Majest. frey und unbedinget neben anderen versprochenen Belehungen des Montferrats auff die Form und Weiß/wie sie von Weyland Röm. Käyserl. Majestät Ferdinando II. dem Herzogen zu Savoyen / Victori Amadzo, ertheilet worden/so bald Wir nach angetretener Unserer Kayserl. Regierung hierum gebührend ersucht und angelangt werden / denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß/zumahlen ohne Anhang einiger ohngewöhnlicher General-oder Special Reservatori-Salvatori oder dergleichen Clausul, sambt übrigen allem was in gedachtem Instrumento Pacis und dem darin confirmirten Tractatu Cheraicensi dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden/erfolgen lassen/und ihme darzu durch Unser Kayserliches Ampt executivè verhelffen / auch deren keines unter einigem Schein/ Ursach/ oder Fürwand / sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Frankreich dem verstorbenen Herzogen zu Mantua schuldig gewesener 494000. Erohnen/wovon der s. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet/ im geringsten verschoben oder auffhalten/ damit mehrgemeldter Herzog von Savoyen seiner Ihme in dem Montferrat zuständigen Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieffen möge/ wie Wir dann nicht weniger darob seyn / und durch Ausfertigung ernstlicher Poenal-Mandaten verfügen wollen / daß niemant fernhin demjenigen / was wegen mehrgedachten Montferrats für das Hauß Savoyen in dem öftters angezogenen Friedensschluß und dieser Unserer Capitulation begriffen / auff einigerley Weiß und Wege im geringsten ichtwas zu contraveniren und zuwider zu handeln sich unterstehe; So thun Wir auch dasjenige / was das Churfürstliche Collegium unterm dato den 4. Junii im längst verwichenen 1658. Jahr an damahligen Herzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben / hiemit allerdings

allerdings einwilligen und bestätigen / dergestalt daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten / und die Herzogen von Savoyen bey ih-
rer in Italien habenden Vicariats Gerechtigkeit und Privilegien gebüh-
rend schützen und handhaben wollen / welches alles jedoch auff die
Condition gestellt wird / wann sich der Herzog von Savoyen denen
von Ihrer Kayserl. Majestät von Reichswegen publicirten Inhibito-
riis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

XXVII. Als auch in Veranlassung deren von Weyland denen
vorgewewesenen Römischen Königen und Kaysern etlichen Auswer-
tigen / von des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten
und Potentaten über Immediat- und Mediat- Städte und Stände/
vor Alters gegebenen oder von Ihnen selbst erworbenen und ange-
nommenen oder sonst usurpirten Schutz und Schirm-Brieff / indem
Sie sich deren jeweiligen auch wider eigene Ihre Lands- Obrigkeit in
Civil- und Justiz- Sachen des Heil. Reichs Satzungen zu wider be-
dienet / nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen / gemeinen
Land Friedens entständen / dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdi-
ction, Autorität und Hoheit merklich geschwächt / dieselbe auch mit
Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als sollen
und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher und der
gemeiner Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zer-
gliederung und Mißverstands / dergleichen Protection- und Schirm-
Brieff über mittelbare Städte und Landschaften denen Gewäldten
und Potentaten / so des Heil. Reichs- Zwang und Jurisdiction, wie ge-
meldt / nicht unterworfen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu
suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Röm-
ischen Kaysern in etwa anderwärtigen der Sachen und Zeiten Zu-
stand und Consideration ertheilet / und von Mediat- Ständen aufge-
nommen worden / durch Rescripta oder auff andere Weise confirmiren /
sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst Unserer In-
terposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege obermeldte
von vorigen Kaysern allbereits gegebene oder angenommene Protecto-
ria auffgekündet und abgethan / oder wenigst in die Schranken ihrer
ersten Kayserl. und Königl. Concessionen / wo die vorhanden / ohne et-
nige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret / also männig-
lich forthin in Unseren und des Heil. Römischen Reichs alleinigen
Schutz

Schutz und Berthädigung gelassen / und Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Untertanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Prophan-Sachen denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen / Münster- und Pfnabrückischen Frieden-Schlusses / und darauß gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß / erhalten / die hierwieder eine zeithero verübte Mißbräuche / da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland / Brabant / und an andere ausländische Potentaten gezogen worden / und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemachten Brabandischen güldenen Bulle zu unterschiedlichen Chur- Fürsten / Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gänglich auffgehbet / wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten / vollzogen / und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auff erfordernten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräftige Hülf geleistet werde / so dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elßaß dem Heil. Römischen Reich an wiederum restituiert / und demselben / gleich wie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch das dem Erz-Haus Osterreich / auch vor dem Münsterischen Frieden-Schluss zugestandenen Juris praefecturae Provincialis) einverleibet werden sollen.

XXVIII. Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten / daß die auswärtige Gewalte / oder deren Gesandten sich heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen / vielweniger zulassen / daß die selbe Bottschaften an Unserem Hoff oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Publicis Conventibus mit gewehrter Garde zu Pferde oder zu Fuß auff der Gassen und Strassen auffziehen und erscheinen mögen.

XXIX. Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post / nicht geringere Beschwerde geführt / selbe auch nach Anweisung des Instrumenti Pacis auff den Reichs-Tag ausgestellt worden ; So wollen Wir mit Beobachtung dessen keines Wegs gestatten / daß



daß Churfürsten / Fürsten und Ständen in ihren Landen und Ge-
 bietzen / wo dergleichen Kayserl. Post-Ampten vorhanden / und her-
 gebracht / solche Persohnen / welche keine Reichs-Untertanen
 seynd / und deren Treu man nicht versichert ist / angefehrt / oder die-
 selbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner
 Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden ; Nichtweniger
 wollen Wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten/
 daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl verseehe / die getreue
 und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Post-Geld / so in allen
 Post-Häusern zu jedermans guten Nachricht in offenem Druck be-
 ständig angeschlagen seyn solle / ohnverweisslich befördere / und also
 zu keiner fernern Klag und Einsehen Ursach gebe ; Wir sollen und
 wollen aber zu gänzlichlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Post-
 Aemptern hauffenden Differentien in Erwegung des vom Churfürst-
 lichen Collegio in Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regensburg
 wegen des Reichs Post-Ampts eingegebenen Gutachten / und der in
 selbigen Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige
 Verfügung thun / daß unser General-Obrist-Reichs-Post-Ampt in
 seinem Esse erhalten / und zu dessen Schmälerung nichts vorgenom-
 men / verwilliget / oder nachgesehen / insonderheit aber der darmit
 belehute General-Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Kay-
 serlichen Hoff-Post-Ampt jenem / bis dahero im Reich beschehene/
 oder noch ferner anmassende Eingriffe / und Verschliessung absonder-
 licher Ampts-Paqueter / gehandhabt / und sowohl in Beyseyn Un-
 serer Kayserlichen Persohn und Hoffstätt / als Abwesen derselben/
 bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder ver-
 mittelst des Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff
 und Paqueter gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen / und was
 deme / und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider auff einigerley Weise
 und Wege ergangen / und verlichen worden / hiemit allerdings auff-
 gehoben seyn ; Hingegen Unser Kayserlich Erb-Land-Post-Ampt
 bey seiner in Anno 1624. erlangter Investitur / und des Gene-
 ral-Reichs-Post-Meisters auff dieselbe erteilte Revers in denen Erb-
 Landen ganz ohnbeeinträchtigt verbleiben / und darbey geschüht wer-
 den soll. Jedoch sollen und wollen Wir auff diesen Articul das Post-
 Wesen belangend / in so lang halten / auch halten lassen / bis von Reichs-
 wegen ein anderes beliebet werden wird.

XXX. Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe / wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht in ihren Rahtschlägen / Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation richten / sollen und wollen Wir ihnen so wohl / als allen andern Unsern Ministris und Rätthen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch ernstlich einbinden / solche soviel einem jeden gebühret / jederzeit vor Augen zu haben / und darwieder weder zu thun noch zu rahten / solches auch ihren Dienst-Äyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen; So dann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (worbey jedoch die Churfürsten sich das Jus accipitulan- di vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen / und selbiges so bald möglich zu seiner Perfection bringen lassen.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschweren nicht vermögend gewesen / so haben Wir unsern Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben / daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschweren sollen; Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwerung der Capitulation, so bald Wir in das Reich und Teutschland kommen / und noch vor Empfangung der Crohn in eigener Person selbst zu leisten / und Uns zu Besthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden / auch ehe Wir solches gethan / Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen / sondern geschehen zu lassen / daß die in der güldenen Bulle benahmste Vicarii in dessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Uns und im Nahmen des Heil. Römischen Reichs geredt / versprochen / und bey Unsern Röniglichen Ehren / Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt / thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs / inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eynd zu GOETZ und dem Heiligen Evangelio beschworen / dasselbe

selbe steth / vest und unverbrochen zu halten / deme treu-
lich nachzukommen / darwieder nicht zu seyn / zu thun/
noch zu schaffen daß darwider gethan werde / in einige
Weiß oder Wege / wie die möchten erdacht werden / Uns
auch darwieder einiger Befehl oder Ausnahm / Dispen-
fationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte / wie
das Nahmen haben mag / nicht zustatten kommen sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brieffe sechs / in
gleicher Form und Lauth / gefertigen / und mit Unserm
Königlichen anhangenden grossen Insiegel bekräftigen/
auch jedem obgemeldten Churfürsten einen überantworten
lassen; Gegeben in Unserer und des Heiligen Römischen
Reichs Stadt Franckfurt / am Tag des Heiligen
Maximiliani / so da war der zwölffte Tag des Monats
Octobris / nach Christi unsers lieben HERREN und
Seeligmachers Geburth / im siebenzehen hundert und
euffften Jahr.

*Ad Mandatum Sacrae Regiæ
Majestatis proprium.*

C. F. Cronsbruch.

REVERSALES
 Ihrer Röm. Kayserl. Majestät.
CAROLI VI.

WIR CARL der Sechste von
 Gottes Gnaden / erwählter Römischer
 König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /
 in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien /
 Hierusalem und Indien / wie auch zu Hungarn und
 Böhheim König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
 Burgund / Meyland / Steyer / Cärndten / Krain und Wür-
 tenberg / Graff zu Habsburg / Flandern / Tyrol und
 Görz / &c. &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief.
 Als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König / wel-
 cher ware der zwölffte nechst abgewichenen Monaths
 Octobris die von Uns als Königs zu Böhheim / und des Heil.
 Reichs Churfürsten / zu jetztbesagter Wahl abgeordnete
 Botschaffter / Ernst Friederich Graff von Windischgrätz /
 Frey-Herrn von Waldstein und im Thal / &c. Franz Fer-
 dinand Graff Kinsky von Kunitz und Lettau / und Caspar
 Florentin von Conzbruch / Unseres jüngst in Gott see-
 ligst entschlaffenen Herrn Bruders Kayserl. Majestät
 und Ebdem. hinterlassene respective geheimer Rath / Cäm-
 merer und Teutscher Vice-Canzler im Königreich Böhheim /
 auch Reichs-Hofrath / und geheimer Reichs-Hoff-Re-
 ferendarius nach Vermög Unseres ihnen deshalb unter
 Unserm Inseigel zugestellten besondern völligen Gewalts /
 als unsere gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere
 sich mit denen Hochwürdigsten und respective Durchleuch-
 tigsten Fürsten Lotharii Frankzen zu Maynz / &c. Carlm
 zu

zu Erzer Erzh-Bischoffen / und Johann Wilhelm Pfalz-
Graffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / des Heiligen
Römischen Reichs durch Germanien / Gallien / und das
Königreich Arelat / Erzh-Canzlern / und Erzh-Truchsessen/
Unseren lieben Neven / Bettern und Churfürsten / wie
nicht weniger mit denen von wegen und an statt der
Durchleuchtigsten und respectivē Großmächtigsten Frie-
derichs Augusti Königs in Pohlen als Churfürsten zu
Sachsen / Friederichs Königs in Preussen / als Chur-
fürsten zu Brandenburg / und Georg Ludewigs Her-
zogs zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Reichs
Erzh-Marschalls / Erzh-Cämmerers und Erzh-Schatzmei-
sters / Unseren lieben respectivē Brüdern / Oheimen und
Churfürsten / bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienes
nen bevollmächtigten Botschafftern / Otto Henrich Frey-
herrn von Friesen zu Röttha und Geschwitz / Christoph
Burggraff-und Graffen von Dhona / und Friederich Wil-
helm Freyherrn von Schlit genandt von Gork / Ihrer
Edden. Edden Edden respectivē geheimen Rähten / Canz-
lers / General-Lieutenants und Cammer-Präsidentens /
Gott dem Allmächtigen zu Lob / dem Heil. Reich zu Eh-
ren / und um gemeines Nutzens Willen etlicher Articul
Bedings-und Pacts-Weiß in Unserm Rahmen / und an
Unserer statt vereiniget / bewilliget / vertragen / angenom-
men und zu halten zugesagt haben / wie die alle in eine of-
fene Form gestellet / und ihnen unter Unserm Rahmen und
angehengten Insiegel übergeben seynd / also lautende:

Wir CARL der Sechste von Got-
tes Gnaden / erwählter Römischer König/
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / Erzh-Hertzog zu Oe-
sterreich / (das Datum stehet) geben in Unserer und des
Heil.

Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Tag des heiligen Maximiliani / so da war der zwölffte Tag des Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im siebenzehnen hundert und eilfften Jahr / c.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafftere und Gewalthabere / daneben obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neben / Bettern auch respectivè Brüdern / Oheimen und Churfürsten Zusag gethan / daß Wir dieselbige Articulen / so Wir hieraus in das Heil. Römische Reich und in Teutschland kommen / persöhnlich erneuern / und mit Unserm Eyd bestätigen und bekräftigen sollen zc. Daß Wir demselben nach jeso zu Unserer Ankunfft in Teutsche Nation / und vor empfangener Königlichen Eröhnung alle und jede Puncten und Articulen davon oben gemeldet / wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Botschaffter und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neben und Betteren / auch der Abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen / bewilliget und angenommen / auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen / und ihnen übergeben seynd / aus freyem gnädigen Willen jeso von neuem bewilliget / angenommen / und zu halten / darzu auch sonsten alles das zu thun / das Uns als Römischer König gebühret / zu Gott und den Heiligen geschworen haben : Und thun das hiemit wissentlich in Kraft dieses Brieffs / alle Arglist und Gefährde hierinnen gänglich ausgeschieden ; Des zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Insiegel an diesen Brieff hangen lassen / der geben ist in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt den 19. Decembris 1711.

CARL.



Vt. Friederich Carl Graff
von Schönborn.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

C. F. Conbruch;

153978

ULB Halle 3
003 488 349



St

AB 1539 18

VO 77

R





1

Chr. Röm. Kayserl. Maj.
**CAROLI
SEXTI**

Wahl = Capitulation /
CUM REVERSALIBUS.

Nach dem Franckfurter Original
de 19. Decembr. Anno MDCCXI.
collationirt.



*Canonie S. Joannis
Halbe. 1720.
ww.*

Gedruckt im Jahr 1712.

